

**SEKRETARIAT
DER ENERGIECHARTA**

CCDEC 2024

12 GEN

Brüssel, 3. Dezember 2024

Verwandte Dokumente:

CC 760, CC 760 Rev,
CC 760 Rev 2, Mess 2171/24

BESCHLUSS DER ENERGIECHARTAKONFERENZ

Betrifft: Änderungen zum Vertrag über die Energiecharta.

Die Energiechartakonferenz hat auf der satzungsgemäßen Sitzung ihrer 35. Tagung am 3. Dezember 2024 Änderungen des Vertrags über die Energiecharta in der beigefügten Fassung angenommen.

Schlüsselwörter: Modernisierung, Vertrag über die Energiecharta, Änderungen

ÄNDERUNGEN ZUM VERTRAG ÜBER DIE ENERGIECHARTA

Am 3 Dezember 2024 haben die Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta auf der Energiechartakonferenz die folgenden Änderungen des Vertrags über die Energiecharta angenommen. Sofern nichts anderes ausdrücklich erwähnt wird, beziehen sich die Änderungen sowohl auf den ursprünglichen Vertrag über die Energiecharta in der korrigierte Fassung von 1995 (im Folgenden als „ursprünglicher VEC“ bezeichnet) als auch auf den Vertrag über die Energiecharta in der Fassung der 1998 angenommenen Änderungen der Handelsbestimmungen (im Folgenden als „VEC in der Fassung von 1998“ bezeichnet).

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt geändert:

1. Absatz sieben erhält folgende Fassung:

„in Bekräftigung dessen, dass die Vertragsparteien einer wirksamen Anwendung der vollen Inländerbehandlung und der Meistbegünstigungsbehandlung größte Bedeutung beimessen;“.

2. Nach Absatz vierzehn wird der folgende Absatz eingefügt:

„eingedenk der einschlägigen Instrumente im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und der Umwelt denen die Vertragsparteien beigetreten sind, wie etwa die Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung und die Agenda 21 von 1992, die Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden als „IAO“ bezeichnet) Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, die Ministererklärung von 2006 mit dem Titel „Schaffung eines zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle führenden Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene und zu den Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung“, verabschiedet vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen von 2015 mit ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung, das Übereinkommen von Paris von 2015 und das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden als „UNFCCC“ bezeichnet);“.

3. Absatz fünfzehn erhält folgende Fassung:

„eingedenk des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und seiner Protokolle sowie anderer internationaler Umweltübereinkünfte mit energiebezogenen Aspekten;“.

4. Vor dem letzten Absatz werden die folgenden zwei neuen Absätze eingefügt:

„in Anerkennung der den Vertragsparteien innewohnende Rechte, Investitionen innerhalb ihrer Gebiete zu regeln, um legitime politische Ziele zu erreichen;

eingedenk dessen, dass Maßnahmen zur Verfolgung wesentlicher Sicherheitsziele im Einklang mit diesem Vertrag Ausnahmen unterliegen können und“

5. In dem letzten Absatz wird „Stillegung“ durch „Stilllegung“ ersetzt.

Article 2

Teil I wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„bedeutet „Charta“ die im Abschlussdokument der Haager Konferenz über die Europäische Energiecharta angenommene Europäische Energiecharta, das am 17. Dezember 1991 in Den Haag unterzeichnet wurde und die im Abschlussdokument der Haager Konferenz II über die Internationale Energiecharta angenommene Internationale Energiecharta, das am 20. Mai 2015 in Den Haag unterzeichnet wurde; die Unterzeichnung oder Billigung eines der Abschlussdokumente gilt als Unterzeichnung der Charta;“.

2. In Artikel 1 Nummer 2 werden nach „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ die Worte „(im Folgenden als „ORWI“ bezeichnet)“ eingefügt.

3. Bezüglich des ursprünglichen VEC, Artikel 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„bedeutet „Primärenergieträger und Energieerzeugnisse“ die in Anlage EM aufgenommene Positionen;“

4. Bezüglich des VEC in der Fassung von 1998, Artikel 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„bedeutet „Energieerzeugnisse“ die in Anlage EM I oder Anlage EM II aufgenommenen Positionen;“.

5. Bezüglich des VEC in der Fassung von 1998, Artikel 1 Nummer 4a erhält folgende Fassung:

„bedeutet „energiebezogene Ausrüstung“ die in Anlage EQ I oder Anlage EQ II aufgenommenen Positionen;“.

6. Artikel 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„bedeutet „Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich“ eine Wirtschaftstätigkeit betreffend:

a) die Aufsuchung, Gewinnung, Veredelung, Produktion, Lagerung, Beförderung über Land, Übertragung, Verteilung sowie den Handel und die Vermarktung oder den Verkauf von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen mit Ausnahme derjenigen, die von Anlage NI ausgenommen sind;

b) die Binding, Nutzung und Speicherung von Kohlendioxid zur Dekarbonisierung des Energiesystems, sofern dies nicht durch Anlage NI ausgeschlossen ist, oder

c) die Verteilung von Wärme auf mehrere Abnahmestellen;“.

7. In Artikel 1 Nummer 6:

- Der erster Absatz erhält folgende Fassung:

„bedeutet „Investition“ jede Art von Vermögenswerten, die direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Investors einer Vertragspartei im Gebiet einer anderen Vertragspartei (im Folgenden als „gastgebende Vertragspartei“ bezeichnet) stehen, die in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht der gastgebende Vertragspartei getätigt oder erworben werden und die Merkmale einer Investition aufweise wie die Bindung von Kapital oder anderen Ressourcen, die Erwartung von Wertzuwachs oder Gewinn, gewisse Dauer oder die Übernahme von Risiken. „Investition“ bezieht sich auf Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich und schließt folgendes ein:“.

- Nach dem Text des Unterabsatzes f) wird folgendes eingefügt:

„Um Zweifel im Sinne dieses Absatzes auszuschließen:

a) Ansprüche auf Geld, die sich lediglich aus kommerziellen Verträgen über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen durch eine natürliche Person, eine Gesellschaft oder eine andere Organisation im Gebiet der einen Vertragspartei an eine natürliche Person, eine Gesellschaft oder eine andere Organisation im Gebiet einer anderen Vertragspartei oder aus der Kreditverlängerung im Zusammenhang mit solchen Geschäften ergeben, sind weniger Wahrscheinlich, die Merkmale einer Investition aufzuweisen;

b) ein Beschluss oder Urteil in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder ein Schiedsspruch stellt keine Investition dar, und

(c) ein geringfügige Verstoß gegen das zum Zeitpunkt der Investition oder des Erwerbs in der gastgebende Vertragspartei anwendbare Recht bedeutet nicht, dass ein Vermögenswert keine Investition darstellt.“.

- In den vorletzten Absatz werden nach “Vermögenswerte angelegt“ die Worte „oder wiederangelegt“ eingefügt.
- Der letzte Absatz wird gestrichen.

8. Artikel 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„bedeutet „Investor“

a) eine natürliche Person, welche die Staatsangehörigkeit nach dem anwendbaren Recht dieser Vertragspartei besitzt oder dort einen dauerhaft Gebietsansässigen (Permanent resident) ist, vorausgesetzt, dass die betreffende Person zum Zeitpunkt der Tätigkeit oder des Erwerbs der Investition nicht die Staatsangehörigkeit der gastgebende Vertragspartei besitzt oder dort einen dauerhaft Gebietsansässigen ist,¹ und

¹ Der Begriff „natürliche Person“ umfasst dauerhaft in der Republik Lettland gebietsansässige Personen, die keine Bürger der Republik Lettland oder eines anderen Staates sind, aber nach dem Gesetz der Republik Lettland Anspruch auf einen Nichtbürgerpass haben.

b) eine Gesellschaft oder eine andere Organisation, die in Übereinstimmung mit dem in einer Vertragspartei anwendbaren Recht gegründet ist und im Gebiet dieser Vertragspartei wesentliche Geschäftstätigkeiten unterhält. Das Vorliegen wesentlicher Geschäftstätigkeiten sollte durch eine Gesamtprüfung der relevanten Umstände im Einzelfall festgestellt werden; hierzu gehört es zu prüfen, ob die Organisation unter anderem:

- i) eine physische Präsenz im Gebiet der betreffenden Vertragspartei hat;
- ii) Personal im Gebiet der betreffenden Vertragspartei beschäftigt;
- iii) einen Umsatz im Gebiet der betreffenden Vertragspartei erzielt, oder
- iv) Steuern im Gebiet der betreffenden Vertragspartei zahlt;“.

9. In Artikel 1 Nummer 10 werden die Worte „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ durch das Worte „ORWI“ ersetzt.

10. Bezüglich des ursprünglichen VEC, in Artikel 1 Nummer 11:

- In Buchstabe b wird das Worte „bedeutet“ vor den Worten „GATT 1949“ eingefügt und nach den Worten „GATT 1949“ wird das Worte „bedeutet“ gestrichen.
- Buchstabe c wird das Worte „bedeutet“ vor den Worten „GATT 1994“ eingefügt und nach den Worten „GATT 1949“ wird das Worte „bedeutet“ gestrichen.

11. Artikel 1 Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„umfasst „geistiges Eigentum“:

a) alle Kategorien geistigen Eigentums, die Gegenstand von Teil II Abschnitte 1 bis 7 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens namentlich:

- i) Urheberrechte und verwandte Schutzrechte;
- ii) Patente (das im Falle der Europäischen Union auch Rechte aus ergänzenden Schutzzertifikaten umfassen);
- iii) Marken;
- iv) gewerbliche Mustern;
- v) Layout-Design (Topographien) integrierter Schaltkreise;
- vi) geografische Angaben;
- vii) den Schutz nicht offengelegter Informationen, und

b) Sortenrechte;“.

12. In Artikel wird folgenden neuen Absatz eingefügt:

„15. bedeutet „Arbeitsrecht“ Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften oder Bestimmungen von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei die erforderlich sind, um die folgenden international anerkannten Arbeitnehmerrechte umzusetzen:

- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen;
- b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit, ein Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit und anderer Arbeit für Kinder und Minderjährige;
- d) Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf, und
- e) annehmbare Arbeitsbedingungen in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.“

Artikel 3

Teil II wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird nach dem Wort „Primärenergieträger“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Artikel 4 wird das Wort „Mitglied“ durch das Worte „Mitglieder“ ersetzt.
3. In Artikel 5 Absatz 1 wird der Verweis „Artikel 29“ durch den Verweis „Artikel 32“ ersetzt; In Absatz 4 wird nach den Worten „Vertrag unterzeichnet hat“ die Worte „oder beigetreten ist“ eingefügt.
4. In Artikel 6 Absatz 7 wird der Verweis „Artikel 27 Absatz 1“ durch den Verweis „Artikel 30 Absatz 1“ ersetzt.
5. In Artikel 7 Absatz 1 wird nach den Worten „Abgaben aufzuerlegen.“ folgendes eingefügt:
 „Im Sinne dieses Vertrags bedeutet „Transit“:

a) die Beförderung durch das Gebiet einer Vertragspartei von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen mit oder ohne Lagerung, die ihren Ursprung im Gebiet eines anderen Staates und ihre Bestimmung im Gebiet eines dritten Staates haben, sofern entweder der andere Staat oder der dritte Staat Vertragspartei ist, oder

b) die Beförderung durch das Gebiet einer Vertragspartei von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen mit oder ohne Lagerung, die ihren Ursprung im Gebiet einer anderen Vertragspartei und ihre Bestimmung im Gebiet dieser anderen Vertragspartei haben, sofern die beiden beteiligten Vertragsparteien nichts anderes beschließen und ihren Beschluss gemeinsam in die Anlage N eintragen. Die beiden Vertragsparteien können ihre Eintragung in Anlage N löschen, indem sie diese Absicht dem Sekretariat in einer gemeinsamen schriftlichen Notifikation mitteilen; dieses leitet die Notifikation an alle übrigen Vertragsparteien weiter. Die Löschung wird vier Wochen nach der ersten Notifikation wirksam;“.

6. In Artikel 7 Absatz 2 wird am Ende des Buchstabes c „;“ mit „, und“ ersetzt und nach Buchstabe d wird folgendes eingefügt:

„Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Energiebeförderungseinrichtungen“ Gas-Hochdruckrohrleitungen, Hochspannungsnetzen und -leitungen, Rohölförnerleitungen, Schlammkohle-Rohrleitungen, Rohrleitungen für Mineralölprodukte und anderen ortsfesten Einrichtungen speziell für den Umgang mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen.“

7. In Artikel 7 Absatz 2 werden drei neue Absätze eingefügt:

„(3) Vorbehaltlich ihre Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften bestrebt jede Vertragspartei alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zu bestehenden und künftigen Energiebeförderungseinrichtungen für Transit Zwecke zu erleichtern, es sei denn, die Energiebeförderungseinrichtung verfügt nicht über die erforderliche vorhandene Kapazität oder es besteht eine Unvereinbarkeit mit den technischen Parametern oder der Qualität der betreffenden Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen. Wird ein solcher Zugang verweigert, so sind die Gründe dafür ordnungsgemäß zu begründen. Im Sinne dieses Artikels:

a) bedeutet „Zugang zu Energiebeförderungseinrichtungen für Transit Zwecke“ für den Transit von Erdgas und Erdöl eine vertraglich oder anderweitig erteilte Erlaubnis, durch diese Einrichtungen in Übereinstimmung mit kommerziellen Verträgen über Transitzkapazitäten, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Gastregierungsvereinbarungen sowie mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet sich die Energiebeförderungseinrichtungen befinden, zu passieren, und

b) bedeutet „vorhandene Kapazität“ für den Transit von Erdgas und Erdöl die physische Kapazität der Energiebeförderungseinrichtungen, die nicht zugewiesen ist und anderen Vertragsparteien im Einklang mit kommerziellen Verträgen über Transitzkapazitäten, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Gastregierungsvereinbarungen sowie mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet sich die Energiebeförderungseinrichtungen befinden, angeboten werden könnte.

(4) Vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften bestrebt jede Vertragspartei alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um eine marktorientierte, transparente und diskriminierungsfreie Gestaltung der Kapazitätszuweisungsmechanismen und Engpassmanagementverfahren für Energiebeförderungseinrichtungen zu erleichtern.

(5) Vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften bestrebt jede Vertragspartei alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um eine objektive, transparente und diskriminierungsfreie Anwendung der für den Zugang zu oder die Nutzung von Energiebeförderungseinrichtungen für Transit Zwecke erforderlichen Tarife sowie die für ihre Berechnung verwendeten Methoden zu erleichtern. Vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften bestrebt jede Vertragspartei die Veröffentlichung der Bedingungen und Tarife oder Gebühren für den Zugang zu oder die Nutzung von Energiebeförderungseinrichtungen für Transit Zwecke sowie aller sonstigen Informationen,

die zur Erleichterung dieses Zugangs oder dieser Nutzung erforderlich sind, sicherzustellen.“

8. In Artikel 7, die Absätzen 3 bis 7 werden unnummeriert und werden die Absätzen 6 bis 10.

9. In Artikel 7 Absatz 5:

- Der erste Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Eine Vertragspartei, durch deren Gebiet Primärenergieträger und Energieerzeugnisse im Transit geleitet werden können, ist nicht dazu verpflichtet folgendes zu gestatten:

- a) den Bau oder die Änderung von Energiebeförderungseinrichtungen, oder
- b) neuen oder zusätzlichen Transit durch bestehende Energiebeförderungseinrichtungen,

wenn sie den anderen beteiligten Vertragsparteien nachweist, dass dies die Sicherheit oder Effizienz ihrer Energienetze einschließlich der Versorgungssicherheit gefährden würde.“

- In dem zweiten Unterabsatz wird der Verweis „Absätze 6 und 7“ durch den Verweis „Absätze 9 und 10“ ersetzt und nach „anderer Vertragsparteien.“ wird der Satz „Dies ist nicht als Verpflichtung auszulegen, abgelaufene Verträge über die Nutzung von Energiebeförderungseinrichtungen im Gebiet der Vertragsparteien zu verlängern.“ eingefügt.

10. In Artikel 7 Absatz 6 wird der Verweis „Absatz 7“ durch den Verweis „Absatz 10“ ersetzt.

11. In Artikel 7 Absatz 7 werden die zwei Verweise „Absatz 6“ mit den Verweis „Absatz 9“ ersetzt und nach den Worten „Streitigkeit Anwendung“ werden die Worte „, jedoch erst,“ durch die Worte „nachdem die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien schriftlich vereinbart haben, die Streitigkeit dem in diesem Absatz genannten Schlichtungsverfahren zu unterwerfen, oder“ ersetzt.

12. In Artikel 7 Absatz 7 wird am Ende des Buchstabes b) die Worte „, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbart haben“ eingefügt und am Ende des Buchstabes c) wird der Satz „Die Entscheidung über die einstweilige Tarife wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Absatz 5 getroffen.“ eingefügt.

13. In Artikel 7 werden zwei neue Absätze eingefügt:

„11) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, dass er die Vertragsparteien daran hindert, ihre Energiesysteme auf der Grundlage virtueller Ströme von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen zu organisieren. Wenn die Vertragsparteien ihre Energiesysteme auf der Grundlage virtueller Ströme organisieren, gewährt dieser Artikel kein Recht auf Erhalt der physischen Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen, die in solche Systeme eingespeist werden.

(12) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, dass er die Vertragsparteien daran hindert, ihre Energiesysteme auf der Grundlage von internationalen Swapgeschäften zu

organisieren, die als physischer oder virtueller Tausch einer Menge von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen in das Gebiet einer Vertragspartei gegen eine entsprechende Menge derselben Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen im Gebiet eines anderen Staates, die für das Gebiet eines Drittstaates bestimmt sind, verstanden werden, sofern entweder der andere Staat oder der Drittstaat eine Vertragspartei ist.“

14. In Artikel 7 Absatz 9 wird der Verweis „Absatz 4“ durch den Verweis „Absatz 7“ ersetzt und die Absätze 8 bis 9 werden zu Absatz 13 bis 14 unnummeriert.
15. In Artikel 7 wird der Absatz 10 gestrichen.
16. In Artikel 9 Absatz 1 werden die Worte „einer Grundlage zu fördern, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie unter vergleichbaren Umständen ihren eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen oder Gesellschaften und Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates einräumt, je nachdem, welche die günstigste ist“ durch die Worte „der günstigsten Grundlage zu fördern, die sie in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Gesellschaften oder Staatsangehörigen, oder Gesellschaften oder Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei oder Nichtvertragspartei einräumt“ ersetzt.

Artikel 4

Teil III wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Vertragspartei gewährt den Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien und für diese Investoren in Bezug auf ihre Investitionen eine faire und gerechte Behandlung sowie vollen Schutz und volle Sicherheit in ihrem Gebiet.“

2. In Artikel 10 werden nach Absatz 1 zwei neue Absätze eingefügt:

„(2) Eine Vertragspartei verstößt gegen die Verpflichtung zur fairen und gerechten Behandlung nach Absatz 1 durch eine Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen das Folgendes darstellt:

- a) Willkür, wie etwa offenkundigen Unzumutbarkeit;
- b) gezielte Diskriminierung aus ungerechtfertigten Gründen wie Geschlecht, Rasse oder religiöser Überzeugung;
- c) eine grundlegende Verletzung rechtsstaatlichen Verfahrens, einschließlich einer grundlegenden Verletzung der Pflicht zur Transparenz in Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
- d) eine Rechtsverweigerung in straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren;
- e) missbräuchliche Behandlung wie Schikane, Zwang oder Nötigung, und

- f) Frustration der legitime Erwartungen² eines Investors, wenn diese für seine Investition von zentraler Bedeutung waren und auf einer klaren und bestimmten Zusicherung oder Verpflichtung³ dieser Vertragspartei beruhten, auf die der Investor bei seiner Entscheidung, die Investition zu tätigen oder aufrechtzuerhalten, vernünftigerweise vertraut hat.

Zur Klarstellung: eine Verletzung einer anderen Bestimmung dieses Vertrags oder einer anderen internationalen Vereinbarung stellt keine Verletzung der fairen und gerechten Behandlung dar.

- (3) Die in Absatz 1 festgelegte Verpflichtung, vollen Schutz und volle Sicherheit zu gewährleisten, bezieht sich auf die physische Sicherheit der Investoren und ihrer Investitionen.“
3. In Artikel 10 wird der Absatz 2 zu Absatz 4 unnummeriert; nach den Worten „anderer Vertragsparteien“ werden die Worte „in vergleichbaren Situationen“ eingefügt und der Verweis „Absatz 3“ wird durch den Verweis „Absatz 5“ ersetzt.
4. In Artikel 10 wird Absatz 3 zu Absatz 5 unnummeriert und erhält folgende Fassung:
- „Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Behandlung“ die von einer Vertragspartei gewährte günstigste Behandlung, die sie ihren eigenen Investoren, den Investoren einer anderen Vertragspartei oder den Investoren einer Nichtvertragspartei gewährt.“
5. In Artikel 10 werden die Absätze 4 und 8 gestrichen.
6. In Artikel 10 werden die Absätze 5 bis 6 zu den Absätzen 6 bis 7 unnummeriert und alle Verweise „Absatz 3“ werden durch den Verweis „Absatz 5“ ersetzt.
7. In Artikel 10 wird der Absatz 7 zu Absatz 8 unnummeriert und erhält folgende Fassung:
- „Jede Vertragspartei gewährt in ihrem Gebiet den Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien und deren damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich Verwaltung, Aufrechterhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung die günstigste Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen Investitionen ihrer eigenen Investoren oder von Investoren einer anderen Vertragspartei oder Investoren einer Nichtvertragspartei und deren damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich Verwaltung, Aufrechterhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung gewährt.

² Zur Klarstellung: Zu den legitimen Erwartungen eines Investors gehören keine allgemeinen Erwartungen, wie etwa die Erwartung (mangels klarer und bestimmter Zusicherungen oder Verpflichtungen in diesem Sinne), dass sich der rechtliche oder regulatorische Rahmen einer Vertragspartei nicht ändern wird.

³ Im Sinne dieses Artikels bedarf die Feststellung, ob eine klare und bestimmte Zusicherung oder Verpflichtung vorliegt, eine einzelfallorientierte und faktenbasierte Untersuchung, bei der unter anderem die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die einschlägige öffentlich bekannte Politikvorhaben der Vertragspartei und dessen Ziel berücksichtigt werden.

Zur Klarstellung: die „Behandlung“ im Sinne dieses Absatzes schließt keine Streitbeilegungsverfahren ein, die in anderen internationalen Vereinbarungen vorgesehen sind.

Im Sinne dieses Vertrags stellen materiellrechtliche Bestimmungen in anderen internationalen Vereinbarungen, die eine Vertragspartei mit einer Nichtvertragspartei geschlossen hat, für sich genommen nicht die in diesem Absatz genannte „Behandlung“ dar. Maßnahmen einer Vertragspartei in Anwendung dieser Bestimmungen⁴ können eine solche Behandlung darstellen und somit zu einer Verletzung dieses Absatzes führen.“

8. Artikel 10 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Jeder Staat oder jede ORWI, die diesen Vertrag unterzeichnen oder ihm beitreten, übermitteln dem Sekretariat an dem Tag, an dem sie den Vertrag unterzeichnen oder ihre Beitrittsurkunde hinterlegen, einen Bericht mit der Zusammenfassung aller Gesetze, sonstigen Rechtsvorschriften oder anderen Maßnahmen, die für die Ausnahmen zu Absatz 4 relevant sind.

Eine Vertragspartei hält ihren Bericht auf aktuellem Stand, indem sie dem Sekretariat umgehend Änderungen mitteilt. Die Chartakonferenz überprüft diese Berichte in regelmäßigen Abständen.

Der Bericht kann Teile des Energiebereichs bezeichnen, in denen eine Vertragspartei den Investoren anderer Vertragsparteien die in Absatz 5 beschriebene Behandlung gewährt.“

9. In Artikel 10 Absatz 10 wird der Verweis „Absätze 3 und 7“ durch den Verweis „Absätze 5 und 8“ ersetzt.

10. In Artikel 10 wird nach Absatz 12 folgenden Absatz eingefügt:

„(13) Wenn eine Vertragspartei eine bestimmte schriftliche Verpflichtung gegenüber einem Investor einer anderen Vertragspartei oder gegenüber den Investitionen des Investors in ihrem Gebiet eingegangen ist, so darf die erstgenannte Vertragspartei im Sinne dieses Vertrags die genannte Verpflichtung nicht durch die Ausübung hoheitlicher Gewalt verletzen.“

11. In Artikel 12 Absatz 1 werden die Worte “die diese Vertragspartei jedem anderen Investor, sei es ihrem eigenen Investor oder dem Investor einer anderen Vertragspartei oder sei es dem Investor eines dritten Staates zuteil werden läßt” durch die Worte “die diese Vertragspartei anderen Investoren, sei es ihre eigenen Investoren, die Investoren einer anderen Vertragspartei oder sei es die Investoren einer Nichtvertragspartei zuteilwerden lässt“ ersetzt.

12. In Artikel 13 Absatz 1 wird die Worte „verstaatlicht, enteignet oder einer Maßnahme gleicher Wirkung wie Verstaatlichung oder Enteignung (im Folgenden als „Enteignung“ bezeichnet) unterworfen werden“ durch die Worte „Gegenstand einer direkte oder indirekte Enteignung (im Folgenden als „Enteignung“ bezeichnet) sein“ ersetzt; am Ende des Satzes

⁴ Zur Klarstellung: die reine Umsetzung dieser Bestimmungen in innerstaatliches Recht, soweit sie erforderlich ist um sie in die innerstaatliche Rechtsordnung aufzunehmen, stellt für sich genommen keine Maßnahme dar.

in Buchstabe a wird ein Semikolon eingefügt; am Ende des Satzes in Buchstabe b wird das Komma mit ein Semikolon ersetzt; im Buchstabe c wird vor dem Worte „und“ ein Komma eingefügt; nach den Worten „Höhe der Entschädigung“ wird der Wort „muss“ durch das Wort „entspricht“ ersetzt; nach den Worten „enteigneten Investition“ werden die Worte „entsprechen,“ durch die Worte „zu dem Zeitpunkt unmittelbar bevor die Enteignung stattgefunden hat oder“ ersetzt; nach den Worten „bevorstehenden Enteignung hatte“ werden die Worte „, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist“ eingefügt.

13. In Artikel 13 werden die Absätze 2 und 3 zu den Absätze 5 und 6 unnummeriert; und nach Absatz 1 werden die folgenden drei Absätze eingefügt:

„(2) Eine direkte Enteignung liegt vor, wenn eine Investition verstaatlicht oder auf andere Weise direkt mittels förmlicher Eigentumsübertragung oder Beschlagnahme enteignet wird.

(3) Eine indirekte Enteignung liegt vor, wenn die Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei ohne förmlicher Eigentumsübertragung oder Beschlagnahme eine der direkten Enteignung gleiche Wirkung entfaltet, insofern als dem Investor den Wert seiner Investition oder in wesentlichem Maße grundlegende Elemente des Eigentumsrechts an seiner Investition entzogen werden, darunter das Recht, diese zu verwenden, zu nutzen oder darüber zu verfügen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei eine indirekte Enteignung darstellt bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung, die unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt:

a) die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen, auch wenn die Tatsache, dass die Maßnahme oder die Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei eine nachteilige Wirkung auf den wirtschaftlichen Wert einer Investition hat, für sich genommen nicht besagt, dass eine indirekte Enteignung stattgefunden hat, und

b) die Art der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen, einschließlich ihr Ziel und Kontext.

(4) Diskriminierungsfreie Maßnahmen einer Vertragspartei, die zu dem Zweck konzipiert und angewendet werden, den Schutz berechtigter Gemeinwohlziele wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz zu gewährleisten (einschließlich in Bezug auf Klimaschutz und Klimawandelanpassung), stellen keine indirekte Enteignung dar; davon ausgenommen sind die seltenen Fälle, in denen die Auswirkungen einer Maßnahme oder einer Reihe von Maßnahmen unter Berücksichtigung ihres Zweckes so schwerwiegend sind, dass sie offenkundig überzogen erscheinen.“

14. In Artikel wird Absatz 5 gestrichen; und der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 kann eine Vertragspartei ein Transfer verhindern, beschränken oder verzögern soweit dies keine verschleierte Transferbeschränkung darstellt,

indem sie ihre für folgende Bereiche geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften in gerechter und nichtdiskriminierender Weise nach Treu und Glauben anwendet:

- a) Konkurs, Insolvenz oder Schutz der Gläubigerrechte;
- b) Emission von und Handel mit Futures, Optionen, Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumente;
- c) finanzielle Berichterstattung oder Aufzeichnung von Transfers, falls dies erforderlich ist, um Vollstreckungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen;
- d) strafbare Handlungen, irreführende oder betrügerische Praktiken;
- e) Einhaltung von Beschlüssen und Urteilen, die im Rahmen von Gerichtsverfahren ergangen sind, oder
- f) Sozialversicherung, staatliche Altersversorgung oder Pflichtsparsysteme.“

15. In Artikel 14 wird der Absatz 6 zu Absatz 5 unnummeriert; und der Verweis „Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a“ wird durch den Verweis „Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a“ ersetzt.

16. Am Ende des Artikels 14 werden zwei neue Absätze eingefügt:

„(6) Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 kann eine Vertragspartei restriktive Maßnahmen⁵ einführen oder beibehalten wenn sie mit schwerwiegenden Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten konfrontiert oder drohen solche Schwierigkeiten wird. Diese Maßnahmen müssen folgende Merkmale aufweisen:

- a) sie müssen gegebenenfalls mit den Bestimmungen des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds vereinbar sein;
- b) sie müssen nicht über das erforderliche Maß hinausgehen, um den in diesem Absatz beschriebenen Umständen zu begegnen;
- c) sie müssen vorübergehender Art sein und schrittweise abgebaut werden, wenn sich die in diesem Absatz bezeichnete Lage verbessert;
- d) sie müssen eine unnötige Beeinträchtigung der handelspolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der anderen Vertragsparteien vermeiden;
- e) sie müssen im Vergleich zu anderen Vertragsparteien oder Nichtvertragsparteien in vergleichbaren Situationen nicht diskriminierend sein, und
- f) sie müssen den anderen Vertragsparteien über das Sekretariat der Energiecharta unverzüglich mitgeteilt werden.

⁵ Im Falle der Europäischen Union können solche Maßnahmen von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in anderen als den in Artikel 14 Absatz 6 genannten Situationen ergriffen werden, die die Wirtschaft dieses Mitgliedstaats betreffen.

Zur Klarstellung: Schwerwiegende Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten oder die Drohung solche Schwierigkeiten können unter anderem durch schwerwiegende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Währungs- oder Wechselkurspolitik oder die Drohung solcher Schwierigkeiten verursacht werden.

(7) Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 können bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion im Falle der Europäischen Union oder das Funktionieren der Währungs- und Wechselkurspolitik im Falle anderer Vertragsparteien ernsthaft behindern oder zu behindern drohen, Schutzmaßnahmen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten getroffen oder beibehalten werden. Diese Maßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, um den in diesem Absatz beschriebenen Umständen zu begegnen.“

17. In Artikel 15 Absatz 1 werden die Worte „im Gebiet einer anderen Vertragspartei (im Folgenden als « gastgebende Partei» bezeichnet), so erkennt die gastgebende Partei folgendes an“ durch die Worte „im Gebiet der gastgebenden Vertragspartei, so erkennt die gastgebende Vertragspartei folgendes an“ ersetzt.

18. In Artikel 16 wird der Titel „Beziehung zu anderen Übereinkünften“ durch „Regelungsrecht“ ersetzt und der Wortlaut erhält folgende Fassung:

„Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der Umwelt, einschließlich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit, oder der öffentlichen Sittlichkeit, in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.“

19. Nach Artikel 16 wird ein neuer Artikel eingefügt:

„ARTIKEL 16a
NICHTANWENDUNG DES TEILES III AUF
BESTIMMTEN INVESTITIONEN

Dieser Teil gilt nicht für die in Anlage NPT aufgeführten Vertragsparteien, in Bezug auf Investitionen in ihrem Gebiet eines Investors einer anderen Vertragspartei hinsichtlich Primärenergieträger und Energieerzeugnisse oder Tätigkeiten, die von der letztgenannten Vertragspartei in Anlage NI ausgenommen werden.“

20. In Artikel 17 werden im Titel nach den Worten „Teiles III“ die Worte „und des Artikels 26“ eingefügt und der Wortlaut erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Vertragspartei (im Folgenden als „verweigernde Vertragspartei“ bezeichnet) kann spätestens an dem Tag, den ein Gericht für die Einreichung von Argumenten zu Vorfragen bestimmt, die Anwendung dieses Teils oder des Artikels 26 gegenüber einem Investor einer anderen Vertragspartei oder einer Investition eines Investors einer anderen Vertragspartei verweigern, wenn die verweigernde Vertragspartei feststellt, dass sich dieser Investor oder diese Investition im Besitz oder unter der Kontrolle einer Nichtvertragspartei befindet, mit der oder hinsichtlich der die verweigernde Vertragspartei

a) keine diplomatischen Beziehungen unterhält, oder

- b) Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationale Sicherheit, einschließlich des Schutzes der Menschenrechte in Einklang mit der UN-Charta und ihren internationalen Verpflichtungen, beschließt oder beibehält,
- i) die Transaktionen in Bezug auf dieser Investor oder diese Investition verbieten oder
- ii) die verletzt oder umgangen würden, falls die Vorteile aus diesem Teil oder dem Artikel 26 den Investor oder der Investition gewährt würden; dies schließt Maßnahmen ein, die Transaktionen mit einer natürlichen oder juristischen Person verbieten, die einen solchen Investor oder eine solche Investition besitzt oder kontrolliert.

(2) Eine Vertragspartei kann solche Vorteile gemäß diesem Artikel ohne vorherige Bekanntmachung oder andere zusätzliche Formalitäten im Zusammenhang mit ihrer Absicht das durch diesen Artikel verliehene Recht auszuüben, verweigern.“

21. Nach Artikel 17 wird ein neuen Artikel eingefügt:

„ARTIKLE 17a SUBVENTIONEN

Zur Klarstellung: Die reine Tatsache, dass eine Subvention oder eine Gewährung von einer Vertragspartei nicht gewährt, erneuert oder beibehalten wurde oder geändert oder gekürzt wurde oder dass ein zuständiges Gericht, ein Verwaltungsgericht oder eine andere zuständige Behörde dieser Vertragspartei die Rückzahlung angeordnet hat, stellt keine Verletzung der Bestimmungen dieses Teils dar, selbst wenn die Investition dadurch ein Verlust oder Schaden erlitten hat.“

Artikel 5

Teil IV wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 19 wird im Titel der Wort „Umweltaspekte“ durch die Worte „Nachhaltige Entwicklung“ ersetzt und am Anfang des Artikels werden die folgenden vier Absätze eingefügt:

„(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz sich gegenseitig beeinflussende und verstärkende Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels und der internationalen Investitionen in energiebezogene Bereiche in einer Weise zu fördern, die dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung gerecht wird.

- (2) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von multilateralen Umwelt- und Arbeitsübereinkommen, bei denen sie Vertragspartei ist,⁶ wie der UNFCCC, das Übereinkommen von Paris und die grundlegenden IAO-Übereinkommen, und

⁶ Zur Klarstellung: Die Bekräftigung der Rechte und Pflichten im Rahmen von multilateralen Umwelt- und Arbeitsübereinkommen gilt, soweit diese sich auf Energiebezogenen Bereichen beziehen.

bekräftigt ihre Verpflichtungen⁷ im Rahmen der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen.⁸ In Anerkennung des Rechts jeder Vertragspartei, im Bereich nachhaltige Entwicklung ihre eigene Strategien und Prioritäten festzulegen, ihr eigenes Niveau des innerstaatlichen Umwelt- und Arbeitsschutzes selbst zu bestimmen und ihre einschlägigen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften entsprechend festzulegen oder zu ändern – im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus den international anerkannten Übereinkommen, bei denen sie Vertragspartei ist – ist jede Vertragspartei in dem Bemühen mit ihren einschlägigen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften ein hohes Umwelt- und Arbeitsschutzniveau zu gewährleisten und zu fördern, einschließlich im Hinblick auf den Klimaschutz und Klimaanpassung, bestrebt.

(3) Die Vertragsparteien dürfen den Handel oder die Investitionen in energiebezogenen Bereichen nicht durch die Lockerung oder Herabsetzung des in ihren jeweiligen Umwelt- oder Arbeitsgesetzen vorgesehene Schutzniveaus fördern. Zu diesem Zweck darf eine Vertragspartei nicht auf diese Gesetze verzichten oder anderweitig von ihnen abweichen oder anbieten, auf sie zu verzichten oder anderweitig von ihnen abzuweichen, oder es durch eine anhaltende oder wiederholte Handeln oder Untätigkeit unterlassen, diese Gesetze wirksam durchzusetzen um den Handel oder die Investitionen in energiebezogene Bereichen zwischen den Vertragsparteien zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien setzen ihr jeweiliges Umwelt- und Arbeitsrecht nicht in einer Weise um, die eine verschleierte Beschränkung des Handels oder der Investitionen in energiebezogenen Bereichen zwischen den Vertragsparteien oder eine ungerechtfertigte oder willkürliche Diskriminierung anderer Vertragsparteien darstellen würde.“

2. In Artikel 19 wird der Absatz 1 zu Absatz 5 unnummeriert; die Worte “Dabei handeln die Vertragsparteien kostengünstig” werden durch die Worte “Dabei bemüht sich die Vertragsparteien kostengünstig zu handeln“ ersetzt; die Worte „Die Vertragsparteien werden daher“ werden durch die Worte „Jede Vertragspartei wird daher“ ersetzt; der Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„vor der Erteilung von Genehmigungen für Energieinvestitionsprojekte die Durchführung einer Folgenabschätzung verlangen, soweit dies mit ihren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Soweit dies mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften der Vertragspartei vereinbar ist werden in der Folgenabschätzung die erheblichen Auswirkungen des Projekts ermittelt und bewertet, wobei es sich um folgende Bereiche handeln kann:

i) Bevölkerung und menschliche Gesundheit;

ii) Artenvielfalt;

iii) Land, Boden, Wasser, Luft und Klima, und

⁷ Zur Klarstellung: Die Bekräftigung der Verpflichtungen im Rahmen der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen gilt, soweit diese sich auf energiebezogenen Bereichen beziehen.

⁸ Die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen wurde von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommen.

iv) Kulturerbe und Landschaft, einschließlich der sich aus der Anfälligkeit des Projekts für die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen erwarteten Auswirkungen ergeben, die für das betreffende Projekt relevant sind.

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die betroffene Verkehrskreis, einschließlich einschlägige Nichtregierungsorganisationen, frühzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, sich an der Umweltfolgenabschätzung zu beteiligen und dazu Stellung zu nehmen, und dass ihr dafür eine angemessene Frist eingeräumt wird. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Ergebnisse der Umweltfolgenabschätzung berücksichtigt werden und dass die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, bevor eine Genehmigung für das Projekt erteilt wird. Die Ergebnisse der Umweltfolgenabschätzung und der erteilten Genehmigung werden der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.“

Und am Ende des Buchstabes J wird das Semikolon durch die Worte „, und“ ersetzt.

3. In Artikel 19 wird der Absatz 2 gestrichen und ein neuen Absatz wird eingefügt:

„(6) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Verhalten als Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung an. Jede Vertragspartei ermutigt Investoren, die in ihrem Gebiet tätig sind oder ihrer Hoheitsgewalt unterliegen, Grundsätze eines verantwortungsvollen unternehmerischen Verhaltens – im Einklang mit international anerkannten Standards und Leitlinien – die von der jeweiligen Vertragspartei gebilligt oder unterstützt werden anzunehmen und freiwillig in ihre Strategie und Verfahren umzusetzen, wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die vom Verwaltungsrat der IAO angenommene Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.“

4. In Artikel 19 wird der Absatz 3 zu Absatz 7 unnummeriert; das Wort „Stilllegung“ wird durch das Worte „Stilllegung“ ersetzt und ein neuen Absatz wird nach Absatz 7 eingefügt:

„(8) Soweit es mit ihren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften vereinbar ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass sie

a) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder die Investitionen in energiebezogenen Bereichen auswirken können, oder Handels- oder Investitionsmaßnahmen, die sich auf den Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen in energiebezogenen Sektoren auswirken können, in transparenter Weise entwickelt, erlässt und umsetzt, und

b) interessierte Personen und Beteiligten sensibilisiert und ihnen in angemessener Weise die Möglichkeit gibt, sich zu solchen Maßnahmen zu äußern.“

5. Nach Artikel 19 wird ein neuen Artikel eingefügt:

„ARTIKLE 19a
KLIMAWANDEL UND SAUBERE ENERGIEWENDE

In Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, das vorrangige Ziel des UNFCCC und den Zweck und die Ziele des Übereinkommens von Paris zu verfolgen, um den Klimawandel und seine negativen Auswirkungen wirksam zu bekämpfen, und verpflichtet, den Beitrag von Handel und Investitionen in energiebezogenen Sektoren zum Klimaschutz und Klimaanpassung zu verstärken, bekräftigt jede Vertragspartei ihre Verpflichtungen:

a) ihre Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris wirksam umzusetzen;

b) die gegenseitige Unterstützung von Investitionen und klimapolitischen Strategien und Maßnahmen zu fördern und zu verbessern und dadurch den Übergang zu einer emissionsarmen, sauberen und ressourceneffizienten Wirtschaft sowie zu einer klimaresistenten Entwicklung zu beschleunigen;

c) den Handel und die Investitionen, die für den Klimaschutz und die Klimaanpassung von Bedeutung sind, zu fördern und zu erleichtern, unter anderem durch die Beseitigung von Handels- und Investitionshemmnissen in Bezug auf kohlenstoffarme Energietechnologien und -dienstleistungen, wie Erneuerbare-Energien Produktionskapazität, und durch die Verabschiedung politischer Rahmenbedingungen, die diesem Ziel förderlich sind, und

d) mit den anderen Vertragsparteien bei investitionsbezogenen Aspekten von Klimapolitik und -maßnahmen auf bilateraler Ebene und gegebenenfalls in internationalen Gremien zusammenzuarbeiten.“

6. In Artikel 20 Absatz 1 wird der Verweis „Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a“ durch den Verweis „Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a“ ersetzt; im VEC in der Fassung von 1998 wird nach „Primärenergieträgern“ der Worte „und“ durch ein Komma ersetzt.

7. In Artikel 21 Absatz 2 werden die zwei Verweise „Artikel 7 Absatz 3“ durch den Verweis „Artikel 7 Absatz 6“ ersetzt; in Absatz 3 wird der Verweis „Artikel 10 Absätze 2 und 7“ durch der Verweis „Artikel 10 Absätze 4 und 8“ ersetzt und die Worte „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ wird durch das Worte „ORWI“ ersetzt; in Absatz 4 wird der Verweis „Artikel 29“ durch den Verweis „Artikel 32“ ersetzt; in Absatz 5 werden die zwei Verweise „Artikel 27 Absatz 2“ durch den Verweis „Artikel 30 Absatz 2“ ersetzt und der Verweis „Artikeln 26 und 27“ wird durch den Verweis „Artikeln 26 und 30“ ersetzt.

8. In Artikel 24 wird im Titel das Worte „Ausnahmen“ durch die Worte „Allgemeine Ausnahmen“ ersetzt und im Wortlaut wird der Absatz 1 gestrichen.

9. In Artikel 24 wird der Absatz 2 zu Absatz 1 unnummeriert und erhält folgende Fassung:

“Die Bestimmungen dieses Vertrags, mit Ausnahme der Artikel 12, 13 und 32, hindern eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zu beschließen oder durchzusetzen,

- a) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich sind,⁹
- b) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind,¹⁰
- c) die zur Gewährleistung der Sicherheit und Integrität kritischer Energieanlagen und -infrastrukturen erforderlich sind,
- d) die zur Gewährleistung der Einhaltung von Gesetzen erforderlich sind, die nicht im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, einschließlich solcher
 - i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zur Behandlung der Folgen einer Nichterfüllung von vertragliche Verpflichtungen, oder
 - ii) zum Schutz der Persönlichkeit bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten;
- e) die für den Erwerb oder die Verteilung von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen bei knapper Versorgung aus Gründen wesentlich ist, auf welche die betreffende Vertragspartei keinen Einfluss hat, sofern diese Maßnahme den Grundsätzen entspricht,
 - i) dass alle anderen Vertragsparteien Anspruch auf einen gerechten Anteil an der internationalen Versorgung mit solchen Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen haben und
 - ii) dass jede derartige Maßnahme, die mit diesem Vertrag nicht im Einklang steht, eingestellt wird, sobald die Voraussetzungen, die sie veranlasst haben, nicht mehr vorhanden sind,
- f) die Investoren, die Ureinwohner oder sozial oder wirtschaftlich benachteiligte Einzelpersonen oder Gruppen sind, oder deren Investitionen begünstigen soll und dem Sekretariat als solche notifiziert wurden, wenn diese Maßnahme
 - i) keine erhebliche Auswirkung auf die Wirtschaft der betreffenden Vertragspartei hat und
 - ii) keine Diskriminierung zwischen den Investoren einer anderen Vertragspartei und den Investoren der betreffenden Vertragspartei darstellt, die nicht zu den Personen zählen, für welche die Maßnahme beabsichtigt ist.—Die Maßnahmen müssen

⁹ Die Ausnahme der öffentlichen Ordnung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Bedrohung eines der grundlegenden Interessen der Gesellschaft vorliegt.

¹⁰ Buchstabe b des Absatzes 1 umfasst Umweltmaßnahmen (einschließlich Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung), die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind.

ordnungsgemäß begründet sein und dürfen die Vergünstigungen, die von einer oder mehreren anderen Vertragsparteien zu Recht aus diesem Vertrag erwartet werden dürfen, nicht zunichtemachen oder in größerem Masse beeinträchtigen, als zur Erfüllung des angegebenen Zwecks unbedingt notwendig ist, oder

g) die zur Erhaltung erschöpflicher natürlicher Ressourcen sind, wenn diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen der Produktion oder des Verbrauchs im Inland wirksam werden,¹¹

unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel zu willkürlicher oder unberechtigter Diskriminierung unter Vertragsparteien, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder eine verdeckte Beschränkung für den Handel oder der Förderung oder den Schutz von Investitionen im Sinne dieses Vertrags darstellen würde.“

10. In Artikel 24 wird der Absatz 4 zu Absatz 2 renummeriert und erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieses Vertrags über die Gewährung der Meistbegünstigung dürfen eine Vertragspartei nicht dazu verpflichten, auf die Investoren einer anderen Vertragspartei eine Vorzugsbehandlung zu erstrecken, die aus der Mitgliedschaft der Vertragspartei in einer Freihandelszone oder einer Zollunion herrührt.“

11. In Artikel 24 wird der Absatz 3 gestrichen und ein neuen Absatz wird am Ende eingefügt:

(3) Zur Klarstellung: Die Artikel 7, 26, 30, 30a und 32 gelten nicht zwischen Vertragsparteien, die Mitglieder derselben ORWI sind, in ihren gegenseitigen Beziehungen.

Eine ORWI unterrichtet die anderen Vertragsparteien auf deren Ersuchen und das Sekretariat zur Unterrichtung der anderen Vertragsparteien mindestens einmal jährlich über den rechtlichen Rahmen für den Verkehr ihrer Primärenergieträger und Energieerzeugnisse in ihrem Gebiet sowie über die Handelsbestimmungen und die Bestimmungen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten.“

12. Nach Artikel 24 wird ein neuen Artikel eingefügt:

“ARTIKEL 24a AUSNAHMEN ZUR WAHRUNG DER SICHERHEIT

- 1) Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, als hindere er eine Vertragspartei daran, Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu treffen, oder als verpflichte er eine Vertragspartei, Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderlaufen würde.

¹¹ Buchstabe g) des Absatzes 1 schließt Maßnahmen zur Erhaltung der lebenden und nicht lebenden erschöpfbaren natürlichen Ressourcen ein.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dieses Artikels, die Bestimmungen dieses Vertrags mit Ausnahme von Artikel 12, 13 und 32 dürfen nicht so ausgelegt werden, als hinderten sie eine Vertragspartei daran, Maßnahmen zu treffen, die sie für notwendig hält:

- a) zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen einschließlich derjenigen,
 - i) welche die Versorgung einer militärischen Einrichtung mit Primärenergieträgern, Energieerzeugnissen und Energiedienstleistungen betreffen;
 - ii) welche die spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder Stoffe, aus denen diese gewonnen werden betreffen, oder
 - ii) welche in Zeiten eines Krieges, eines bewaffneten Konflikts oder einer anderen Notlage in den internationalen Beziehungen getroffen werden, oder
- b) im Zusammenhang mit der Durchführung der innerstaatlichen Politik der Beachtung der Nichtverbreitung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengstoffen, oder die nötig sind, um ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, den Richtlinien der Gruppe der Nuklearlieferländer und sonstige internationale Nichtverbreitungsverpflichtungen oder -absprachen im Nuklearbereich zu erfüllen.

(3) Diese Maßnahmen dürfen keine verschleierte Einschränkung des Transits sein.“

13. In Artikel 25 Absatz 3 wird der Verweis „Artikel 29“ durch den Verweis „Artikel 32“ ersetzt.

Artikel 6

Teil V wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe a wird der Verweis „Buchstaben b und c“ durch den Verweis „Buchstaben b, c und d“ ersetzt.
2. In Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c wird der Verweis „Artikel 10 Absatz 1 letzter Satz“ durch den Verweis „Artikel 10 Absatz 13“ ersetzt.
3. In Artikel 26 Absatz 3 wird nach Buchstabe c ein neuer Unterabsatz eingefügt:
 - “d) Eine in Anlage IA-NI aufgeführte Vertragspartei erteilt ihre uneingeschränkte Zustimmung nicht bei einer Streitigkeit, die sich im Zusammenhang mit einer Investition in ihrem Gebiet eines Investors einer anderen Vertragspartei in Bezug auf Primärenergieträger und Energieerzeugnisse oder Energieaktivitäten ergibt, die von der letztgenannten Vertragspartei in Anlage NI ausgenommen sind.“
4. In Artikel 26 Absatz 4 wird nach den Worten „damit die Streitigkeit“ die Worte „in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags“ eingefügt.

5. In Artikel 26 Absatz 6 wird das Wort “Völkerrechts.” durch das Wort “Völkerrechts.¹²“ ersetzt und am Ende des Absatzes wird der folgende Unterabsatz eingefügt:

„Das Gericht wendet die UNCITRAL-Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträge vom 1. April 2014 (im Folgenden als „UNCITRAL-Transparenzregeln“ bezeichnet) gemäß den folgenden Unterabsätzen an:

- a) Diesen Absatz verpflichtet eine Vertragspartei nicht, während oder nach dem Verfahren, einschließlich der Anhörung, vertrauliche oder geschützte Informationen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der UNCITRAL-Transparenzregeln der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder anderweitig offenzulegen, oder Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderlaufen würde, und
- b) Unbeschadet des Artikels 3 der UNCITRAL-Transparenzregeln kann eine Streitpartei, vorbehaltlich des Artikels 7 der UNCITRAL-Transparenzregeln und nach Schwärzung vertraulicher oder geschützter Informationen in Absprache mit der anderen Streitpartei, auch einen Antrag auf gütliche Beilegung, eine Mediationsvereinbarung, eine Ablehnungsmitteilung oder eine Entscheidung über die Ablehnung eines Mitglieds des Gerichts sowie einen Verbindungsantrag der Öffentlichkeit zugänglich machen.“

6. In Artikel 26 wird nach Absatz 8 hinzugefügt:

„(9) Ein Schiedsgericht kann Folgendes zusprechen:

- a) Schadensersatz in Geld, gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener Zinsen, und
 - b) Rückerstattung von Vermögenswerten, wobei der Urteilsspruch vorsehen muss, dass die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei anstelle der Rückgabe Schadensersatz in Geld leisten kann gemäß Artikel 13 Absatz 1 und gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener Zinsen.
- (10) Der in Geld bemessene Schadensersatz darf den vom Investor durch den Verstoß gegen die in Teil III genannten Bestimmungen erlittenen Verlust, abzüglich bereits von der betreffende Vertragspartei geleisteter Schadensersatz- oder Entschädigungszahlungen, nicht übersteigen. Das Gericht erkennt nicht auf Strafschadensersatz.
- (11) Das Gericht ordnet an, dass die Kosten des Verfahrens und andere vertretbare Kosten von der unterliegenden Streitpartei zu tragen sind, es sei denn, das Gericht erachtet eine solche Kostenaufteilung nach der Sachlage des Falls für nicht angemessen. Wurde den Klagen nur in Teilen stattgegeben, so werden die Kosten proportional nach Zahl oder Umfang der erfolgreichen Teile der Klagen festgesetzt.

¹² Zur Klarstellung: das innerstaatliche Recht einer Vertragspartei ist nicht Teil des anwendbaren Rechts. Hat ein Gericht die Bedeutung einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts einer Vertragspartei als Tatsache festzustellen, so folgt es der herrschenden Auslegung des innerstaatlichen Rechts durch die Gerichte und Behörden der betreffenden Vertragspartei, soweit eine solche Auslegung nach den rechtlichen Verfahren dieser Vertragspartei besteht, wobei eine etwaige vom Gericht vorgenommene Auslegung innerstaatlichen Rechts einer Vertragspartei für die Gerichte und Behörden dieser Vertragspartei nicht bindend ist. Es fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichts, die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme, die nach dem innerstaatlichen Recht einer Vertragspartei vorgeblich einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Teil III darstellt, nach dem innerstaatlichen Recht einer Vertragspartei zu beurteilen.

(12) Eine Klage, welche die Restrukturierung der von einer Vertragspartei begebenen Schuldtitel betrifft, kann nach Artikel 26 Absatz 4 nur im Einklang mit Anlage PD eingereicht werden.

(13) Eine Kopie des Schiedsspruchs wird beim Sekretariat hinterlegt, das ihn veröffentlicht.“

7. Nach Artikel 26 werden drei neue Artikeln eingefügt:

„ARTIKEL 27
FRIVOLE KLAGE

- (1) a) Eine an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei kann spätestens 45 Tage nach der Bildung des Gerichts nach Artikel 26 Absatz 4 oder vor der ersten Sitzung des Gerichts, wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgebend ist, einwenden, eine Klage oder einen Teil davon sei offenkundig ohne Rechtsgrund angestrengt worden. Eine Einwendung kann sich auf die Begründetheit der Klage, die Zuständigkeit oder die Kompetenz des Gerichts beziehen. Eine an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei kann auch 30 Tage, nachdem sie Kenntnis von den Tatsachen erlangt hat, auf die sich die Einwendung stützt, eine solche Einwendung erheben, wenn ihr diese Tatsachen aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht früher bekannt waren.
- b) Die Partei muss die Einwendung so genau wie möglich begründen. Das Gericht gibt den Streitparteien Gelegenheit, zu der Einwendung Stellung zu nehmen, und erlässt sodann in der ersten Sitzung des Gerichts oder umgehend danach eine begründete Entscheidung oder einen begründeten Urteilsspruch über die Einwendung. Geht die Einwendung später als 45 Tage nach der Bildung des Gerichts ein, so erlässt das Gericht eine solche Entscheidung oder einen solchen Urteilsspruch so bald wie möglich, spätestens jedoch 120 Tage nach Eingang der Einwendung. Das Gericht geht davon aus, dass der von den an der Streitigkeit beteiligter Investor vorgebrachte Sachverhalt zutrifft, und kann auch relevante Tatsachen berücksichtigen, die unstrittig sind.
- c) Bei Eingang einer Einwendung nach diesen Absatz setzt das Gericht, sofern es die Einwendung nicht als offensichtlich unbegründet ansieht, das Verfahren in der Hauptsache aus und setzt die für die Prüfung der Einwendung und den weiteren Verlauf des Verfahrens erforderliche Frist fest. Entscheidet das Gericht, dass alle Teile der Einwendung offensichtlich unbegründet sind, so erlässt es einen entsprechenden Urteilsspruch. Andernfalls erlässt das Gericht eine Entscheidung über der Einwendung. Eine solche Entscheidung lässt das Recht eine an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei unberührt, im Laufe des Verfahrens Einwendungen gegen die rechtliche Begründetheit einer Klage zu erheben; desgleichen bleibt die Befugnis des Gerichts, andere Einwendungen als Vorfragen zu behandeln, hiervon unberührt.
- (2) a) Unbeschadet der Befugnis des nach Artikel 26 Absatz 4 errichteten Gerichts, andere Einwendungen ebenfalls als Vorfragen zu behandeln, oder das Rechts der an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei, zu gegebener Zeit solche

Einwendungen zu erheben, behandelt und entscheidet das Gericht als Vorfragen jegliche Einwendungen der an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei, dass aus Rechtsgründen eine Klage in ihrer Gesamtheit oder in Teilen so geartet sei, dass sie nicht zu einem Urteilsspruch zugunsten des Investors führen könne, selbst wenn der von dem Investor vorgetragene Sachverhalt zutreffen sollte. Das Gericht kann auch relevante Tatsachen berücksichtigen, die unstrittig sind.

- b) Eine solche Einwendung ist dem Gericht so bald wie möglich und nicht später als dem für die Einreichung der Erwiderung auf dem Antrag der an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei festgesetzten Zeitpunkt einzureichen. Eine an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei kann auch 30 Tage, nachdem sie Kenntnis von den Tatsachen erlangt hat, auf die sich die Einwendung stützt, eine solche Einwendung erheben, wenn ihr diese Tatsachen aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht früher bekannt waren.
 - c) Bei Eingang einer Einwendung nach diesen Absatz setzt das Gericht, sofern es die Einwendung nicht als offensichtlich unbegründet ansieht, das Verfahren in der Hauptsache aus und legt einen Zeitplan für die Prüfung der Einwendung fest, der mit einem etwaigen von ihm bereits festgelegten Zeitplan für die Prüfung anderer Vorfragen im Einklang steht, und erlässt eine begründete Entscheidung oder einen begründeten Urteilsspruch über die Einwendung.
- (3) Eine Einwendung nach Absatz 1 ist nicht möglich, wenn die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei eine Einwendung nach Absatz 2 erhoben hat. Wurde eine Einwendung nach Absatz 1 erhoben, kann es das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände dieser Einwendung ablehnen eine Einwendung nach Absatz 2 zu behandeln
- (4) Zur Klarstellung: Das Gericht erlässt ein Urteilsspruch, indem es sich für unzuständig erklärt, wenn die Streitigkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem der an der Streitigkeit beteiligte Investor das Eigentum an der streitbefangenen Investition oder die Kontrolle darüber erwarb, bereits bestand oder ihre Entstehung mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar war, und das Gericht aufgrund des Sachverhalts entscheidet, dass der Erwerb des Eigentums an der Investition oder der Kontrolle darüber hauptsächlich zu dem Zweck erfolgte, Klage nach Artikel 26 Absatz 4 einzureichen. Die Möglichkeit, sich unter solchen Umständen für unzuständig zu erklären, lässt andere Einwendungen hinsichtlich der Zuständigkeit, die vom Gericht geprüft werden könnten, unberührt.

ARTIKEL 28

SICHERHEITSLEISTUNG FÜR DIE KOSTEN

- (1) Auf Antrag der an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei und nach schriftlicher Konsultation der Streitparteien kann ein nach Artikel 26 Absatz 4 errichtetes Gericht den an der Streitigkeit beteiligten Investor anweisen, eine Sicherheit für einen Teil oder die Gesamtheit der Verfahrenskosten zu leisten..

Das folgende Verfahren findet Anwendung:

- a) in dem Antrag sind die Umstände anzugeben, die eine Kostensicherheit erfordern;
 - b) das Gericht setzt Fristen für die Stellungnahmen zu dem Antrag fest;
 - c) das Gericht erlässt seine Entscheidung über den Antrag innerhalb von 30 Tagen nach der Bildung des Gerichts oder nach dem letzten Schriftsatz zu dem Antrag, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.
- (2) Bei der Entscheidung, ob der an der Streitigkeit beteiligte Investor eine Sicherheit für die Kosten leisten soll, berücksichtigt das Gericht alle relevanten Umstände, einschließlich:
- a) ob der an der Streitigkeit beteiligte Investor, Gefahr läuft, einer gegen ihn ergangenen Kostenentscheidung nicht nachkommen zu können oder zu wollen;
 - b) die Auswirkung, die die Leistung einer Kostensicherheit auf die Fähigkeit des an der Streitigkeit beteiligten Investors haben kann, seinen Anspruch zu verfolgen, und
 - c) das Verhalten der Streitparteien.
- (3) Wird die Sicherheit für die Kosten nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erlass eines Beschlusses nach Absatz 1 oder innerhalb einer anderen vom Gericht gesetzten Frist in voller Höhe geleistet, so unterrichtet das Gericht die Streitparteien darüber. Das Gericht kann nach Anhörung der Streitparteien die Aussetzung oder Beendigung des Verfahrens beschließen.
- (4) Der an der Streitigkeit beteiligte Investor hat jede wesentliche Änderung der Umstände, aufgrund derer das Gericht die Sicherheitsleistung für die Kosten angeordnet hat, unverzüglich mitzuteilen. Das Gericht kann jederzeit von sich aus oder auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Streitparteien seinen Beschluss über die Sicherheitsleistung für die Kosten ändern oder aufheben.

ARTIKEL 29 FINANZIERUNG DURCH DRITTE

- (1) Jede Streitpartei legt der anderen Streitpartei und einem gemäß Artikel 26 Absatz 4 errichteten Gericht schriftlich, den Namen und die Anschrift, den letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer und gegebenenfalls die Unternehmensstruktur jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die die Finanzierung durch Dritte bereitstellt. „Finanzierung durch Dritte“ bedeutet jede Förderung, die von einer nicht an der Streitigkeit beteiligten natürlichen oder juristischen Person, zur direkten oder indirekten Finanzierung der Durchführung oder Verteidigung des Schiedsverfahrens nach Artikel 26 Absatz 4 durch eine Spende oder einen Zuschuss oder durch eine Vereinbarung (im

Folgenden als „Finanzierungsvereinbarung“ bezeichnet) gegen eine vom Ausgang der Streitigkeit abhängige Vergütung bereitgestellt wird.

- (2) Diese Offenlegung erfolgt zum Zeitpunkt der Einreichung einer Streitigkeit zur Beilegung nach Artikel 26 Absatz 4 oder unverzüglich nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung beziehungsweise nach der Zuwendung oder der Gewährung der finanziellen Unterstützung nachdem die Streitigkeit zur Beilegung nach Artikel 26 Absatz 4 eingereicht wurde. Jede Änderung der offengelegten Informationen ist der anderen Streitpartei und dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die offengelegten Informationen können zusätzlich zu allen anderen relevanten Informationen für die Beurteilung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines Schiedsrichters herangezogen werden.
- (4) Das Gericht kann die Offenlegung weiterer Informationen über die Finanzierungsvereinbarung und den Dritten, der die Finanzierung bereitstellt, anordnen, wenn es dies im Verlauf des Verfahrens für erforderlich hält.“

8. Artikel 27 wird zu Artikel 30 umnummeriert und am Ende des Titel wird die Worte „(Ex-Artikel 27)“ eingefügt.

9. In Artikel 27 Absatz 2 werde die Worte „Auslegung des Artikels 6, des Artikels 19 oder – für die in Anlage IA aufgeführten Vertragsparteien – des Artikels 10 Absatz 1 letzter Satz betroffen ist“ durch die Worte „Auslegung des Artikels 6, des Artikels 19, des Artikels 19a oder – für die in Anlage IA aufgeführten Vertragsparteien – des Artikels 10 Absatz 13 betroffen ist“ ersetzt; und nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien machen die folgenden Dokumente oder Informationen spätestens 20 Tage nach ihrer Ausstellung oder auf Antrag einer an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei, nach dem vom Gericht festgelegten Zeitplan öffentlich zugänglich, es sei denn, sie beschließen zum Schutz vertraulicher Informationen, diese Dokumente nur in Teilen zu veröffentlichen:

- a) die schriftliche Mitteilung, mit der die Angelegenheit einem Ad-hoc-Gericht gemäß Absatz 2 vorgelegt wird;
- b) das Datum der Errichtung des Gerichts gemäß Absatz 3, die vom Gericht gemäß Absatz 5 festgelegte Frist für *Amicus-Curiae*-Schriftsätze und die Arbeitssprache für das Verfahren vor dem Gericht;

Eine an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei kann ihre Schriftsätze und mündlichen Erklärungen im Rahmen des Gerichtsverfahrens vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen öffentlich zugänglich machen.

Jede mündliche Verhandlungen ist öffentlich, sofern die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Das Gericht tagt in nichtöffentlicher Sitzung, wenn der Antrag oder die Argumente einer an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei Informationen enthalten, die von dieser Vertragspartei als vertraulich eingestuft werden.

Natürliche Personen einer Vertragspartei oder juristische Personen, die im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassen sind, können dem Gericht gemäß Absatz 5 *Amicus-Curiae*-Schriftsätze einreichen.

Dieser Absatz verpflichtet eine Vertragspartei nicht, während oder nach dem Gerichtsverfahren, einschließlich der Verhandlung, vertrauliche Informationen, deren Offenlegung nach ihrem innerstaatlichen Recht Beschränkungen unterliegt oder die legitimen Geschäftsinteressen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde, oder Informationen, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder anderweitig offenzulegen.

(5) Sofern die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien innerhalb von zehn Tagen nach Errichtung des Gerichts nichts anderes vereinbaren, kann das Gericht unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von natürlichen Personen einer Vertragspartei oder von juristischen Personen mit Sitz im Gebiet einer Vertragspartei die von den Regierungen der Streitparteien unabhängig sind, zulassen, sofern diese Schriftsätze:

- a) bis zu einem vom Gericht festgelegten Datum beim Gericht eingehen;
- b) prägnant sind, mit doppelter Zeilenabstand geschrieben und nicht länger als 15 Schreibmaschinenseiten, einschließlich etwaiger Anhänge;
- c) unmittelbar für eine vom Gericht zu prüfende Sachfrage oder rechtliche Frage von Belang sind;
- d) eine Beschreibung der natürlichen oder juristischen Person enthalten, die den Schriftsatz einreicht, einschließlich und gegebenenfalls der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung der Person, der Art ihrer Tätigkeit, ihres Rechtsstatus, ihrer allgemeinen Ziele, ihrer Finanzquellen und jeglicher herrschende Unternehmen;
- e) eine Darlegung der Art des Interesses der Person an dem Verfahren angeben;
- f) in der Arbeitssprache des Gerichts abgefasst sind, und
- g) eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, ob die Person in direkter oder indirekter Beziehung zu einer an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei oder zu einem an der Streitigkeit beteiligten Dritten steht, und ob sie bei der Vorbereitung der *Amicus-Curiae*-Schriftsätze von einer an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei oder von einem an der Streitigkeit beteiligten Dritten finanzielle oder sonstige Unterstützung erhalten hat oder erhalten wird.

Die *Amicus-Curiae*-Schriftsätze werden den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien können Stellungnahmen abgeben. Das Gericht führt in seinem Urteilsspruch alle *Amicus-Curiae*-Schriftsätze auf, die es gemäß Absatz 5 zugelassen hat. Das Gericht ist nicht verpflichtet, in seinem Urteilsspruch auf die in solche Schriftsätzen angeführten Argumente einzugehen. Geht das Gericht auf die darin vorgebrachten Argumente ein, so berücksichtigt es auch alle einschlägigen Stellungnahmen der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien.“

10. Nach Artikel 27 wird ein neuen Artikel eingefügt:

„ARTIKEL 30a
BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN
ÜBER BESTIMMUNGEN ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG
ZWISCHEN VERTRAGSPARTEIEN

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über Fragen der Auslegung oder Anwendung der Artikel 19 und 19a bemühen sich die Vertragsparteien um eine gütliche Beilegung der Streitigkeit auf diplomatischem Wege.
- (2) Konnte die Streitigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten gemäß Absatz 1 beigelegt werden, so bemüht sich jede der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien, Vorkehrungen zur Prüfung der Streitigkeit in anderen geeigneten internationalen Gremien zu treffen. Sind diese Vorkehrungen zur Prüfung der Streitigkeit auf anderem als diplomatischem Wege nicht innerhalb von zwölf Monaten eingeleitet worden, so kann jede der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien den Generalsekretär durch eine zusammenfassende Notifikation mit der Angelegenheit befassen.
- (3) Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer solchen Notifikation ernennt der Generalsekretär nach Beratung mit den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien einen Schlichter. Dieser Schlichter muss über wesentliche einschlägige Fachkenntnisse in den Angelegenheiten verfügen, die Gegenstand der Streitigkeit sind, und darf nicht Staatsangehöriger oder Bürger einer der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien sein oder dort seinen ständigen Wohnsitz haben. Die Chartakonferenz erlässt Standardbestimmungen über die Durchführung des Schlichtungsverfahrens und die Vergütung des Schlichters.
- (4) Der Schlichter holt Informationen und Rat bei der IAO oder bei den im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen geschaffenen einschlägigen Gremien oder Organisationen ein. Der Schlichter kann mit Zustimmung der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien auch zusätzliche Informationen aus jeder ihm geeignet erscheinenden Quelle einholen. Der Schlichter leitet diese Informationen oder Gutachten an die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien weiter und gibt ihnen die Möglichkeit, innerhalb von 60 Tagen nach deren Erhalt Stellung zu nehmen.
- (5) Der Schlichter bemüht sich um eine Einigung zwischen den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien. Können die Streitparteien keine Einigung erzielen, so schlägt der Schlichter einen möglichen Kompromiss oder ein entsprechendes Verfahren vor, das die Streitparteien nach Treu und Glauben berücksichtig müssen.
- (6) Können sich die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien nicht auf einen Kompromiss nach Absatz 5 einigen, so erstellt der Schlichter spätestens 180 Tage nach seine Ernennung einen nicht rechtsverbindlichen Bericht für das nach Absatz 3 bestimmte Nebenorgan der Chartakonferenz. In dem nicht rechtsverbindlichen Bericht

werden die einschlägigen Tatsachen, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen und die grundlegenden Überlegungen für etwaige Feststellungen und Empfehlungen dargelegt.

- (7) Das nach Absatz 3 bestimmte Nebenorgan der Chartakonferenz erörtert unter Berücksichtigung des Berichts des Schlichters und der darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen Aktionen und Maßnahmen, die von den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien durchzuführen sind. Jede an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei unterrichtet das Sekretariat über die von ihr durchgeführten Aktionen oder Maßnahmen spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Ausstellung des Berichts. Der Bericht ist zu veröffentlichen. Die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien gewährleisten den Schutz vertraulicher Informationen. Das Nebenorgan der Chartakonferenz überwacht die Durchführung solcher Aktionen oder Maßnahmen, verfolgt die Angelegenheit und erstattet der Chartakonferenz Bericht während eines Zeitraums der in den in Absatz 3 genannten Standardbestimmungen festgelegt ist.“

11. Der Artikel 28 wird zu Artikel 31 renummeriert und der Title erhält folgende Fassung: „Nichtanwendung des Artikels 30 auf bestimmte Streitigkeiten (Ex-Artikel 28)“; im Wortlaut wird der Verweis „Artikels 5 oder 29“ durch den Verweis „Artikels 5 und 32“ und der Verweis „Artikel 27“ durch den Verweis „Artikel 30“ ersetzt.

Artikel 7

Teil VI wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 29 wird zu Artikel 32 unnummeriert und am Ende des Titels werden die Worte „(Ex-Artikel 29)“ eingefügt; der Buchstabe b des Absatzes 2 wird gestrichen.
2. Hinsichtlich der ursprünglicher VEC wird in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a der Verweis „Buchstaben b und c“ durch den Verweis „Buchstabe b“ ersetzt und der Buchstabe c des Absatzes 2 wird zu Buchstabe b unnummeriert.
3. Hinsichtlich der ursprünglicher VEC werden in Artikel 29 Absatz 3 die Worte „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ durch das Wort „ORWI“ ersetzt.
4. Hinsichtlich der VEC in der Fassung von 1998, in Artikel 29 Absatz 3 werden alle Verweise „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ durch das Wort „ORWI“ ersetzt.
5. Hinsichtlich der ursprünglicher VEC, in Artikel 29 Absatz 7 wird der Text nach den Worten „Übereinkunft entsteht,“ durch die Worte „welche eine Freihandelszone oder eine Zollunion entsprechend der Beschreibung in Artikel XXIV des GATT errichtet.“ ersetzt.
6. Hinsichtlich der VEC in der Fassung von 1998, in Artikel 29 Buchstabe c wird der Text nach den Worten „Übereinkunft entsteht,“ durch die Worte „durch die eine Freihandelszone oder eine Zollunion im Sinne des Artikels XXIV GATT 1994 errichtet wird“ ersetzt.
7. Die Artikeln 30 bis 32 werden gestrichen.

Artikel 8

Teil VII wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 33 Absatz 3 werden die Worte „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ durch das Wort „ORWI“ ersetzt.
2. In Artikel 34 Absatz 1 werden die Worte “in diesem Vertrag als „Chartakonferenz“ bezeichnet” durch die Worte “im Folgenden als „Chartakonferenz“ bezeichnet“ ersetzt; in Absatz 3 erhält der Buchstabe g folgende Fassung: „sie ermutigt gemeinsame Anstrengungen zur Erleichterung und Förderung marktorientierter Reformen und der Modernisierung des Energiebereichs in denjenigen Vertragsparteien, deren Wirtschaft sich im Übergang befindet“.
3. Hinsichtlich der ursprünglicher VEC, in Artikel 34 nach Absatz 7 wird ein neuer Absatz eingefügt:

„(8) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der am 3. Dezember 2024 gebilligten Änderungen dieses Vertrags und danach in Abständen von fünf Jahren oder zu einem von der Chartakonferenz zu bestimmenden Zeitpunkt überprüft die Chartakonferenz den Inhalt der Anlagen EM und NI. Im Zuge dieser Überprüfung kann sie beschließen, einen oder beide Anlagen zu ändern.“
4. Hinsichtlich der VEC in der Fassung von 1998, in Artikel 34 nach Absatz 7 wird ein neuer Absatz eingefügt:

„(8) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der am 3. Dezember 2024 gebilligten Änderungen dieses Vertrags und danach in Abständen von fünf Jahren oder zu einem von der Chartakonferenz zu bestimmenden Zeitpunkt überprüft die Chartakonferenz den Inhalt der Anlagen EM I und NI. Im Zuge dieser Überprüfung kann sie beschließen, einen oder beide Anlagen zu ändern.“
5. In Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „sowie der Anlage T“ gestrichen.
6. In Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte “Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration“ durch das Wort „ORWI“ ersetzt; in Absatz 7 werden die Worte „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ durch das Wort „ORWI“ ersetzt.
7. Hinsichtlich der VEC in der Fassung von 1998, in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d werden die Worte „der Anlagen EM“ durch die Worte „der Anlagen EM I, EM II“ ersetzt.

Artikel 9

Teil VIII wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 38 werden die Worte “Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration“ durch das Wort „ORWI“ ersetzt.

2. In Artikel 40 Absatz 1 werden die Worte „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ durch das Wort „ORWI“ ersetzt.
3. In Artikel 41 werden die Worte “Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration“ durch das Wort „ORWI“ ersetzt.
4. In Artikel 43 Absatz 1 werden die Worte „Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration“ durch das Wort „ORWI“ ersetzt und in Absatz 2 werden die Worte „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ durch das Wort „ORWI“ ersetzt.
5. In Artikel 44 werden alle Verweise auf „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ durch das Wort „ORWI“ ersetzt.
6. In Artikel 45 werden Absatz 3 Buchstabe c, Absätze 4, 5 und 7 gestrichen; der Absatz 6 wird zu Absatz 4 unnummeriert und vor dem Wort „Sekretariats“ wird das Wort „vorläufigen“ gestrichen; in Absatz 3 Buchstabe b werden die Worte „, sofern in Buchstabe c nichts anderes vorgesehen ist“ gestrichen.
7. In Artikel 48 wird der bestehender Absatz als 1 nummeriert und ein zweiten Absatz wird eingefügt:

„(2) Modifikationen und Änderungen der Anlagen treten ein Jahr nach ihrer Billigung durch die Konferenz in Kraft, sofern in der modifizierte oder geänderten Anlage oder durch die Chartakonferenz nichts anderes bestimmt ist. Modifikationen und Änderungen von Anlagen gelten nicht für eine laufende Streitigkeit, die nach Artikel 26 vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Modifikation oder Änderung vorgelegt wurde. Sofern in der modifizierten oder geänderten Anlage oder von der Chartakonferenz nichts anderes bestimmt wird, gelten die Modifikationen und Änderungen der Anlagen nur für Investitionen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Modifikationen oder Änderungen vorgenommen werden.“
8. In Artikel 49 wird „Die Regierung der Portugiesischen Republik“ durch „Das Sekretariat“ ersetzt.
9. In Artikel 50 wird das Wort „italienischer,“ gestrichen.

Artikel 10

Die Anlagen TFU, PA und T werden gestrichen; unter den Nummern 12 bis 14 in dem ursprünglichen VEC und unter den Nummern 17 bis 19 in dem VEC in der Fassung von 1998 werden die Folgenden Anlagen eingefügt:

**„ANLAGE PD
Staatsverschuldung
(nach Artikel 26 Absatz 12)**

Es darf keine Klage, dass die Restrukturierung einer Vertragspartei einen Verstoß gegen eine Verpflichtung gemäß den Teil III dieses Vertrags darstelle, eingereicht, oder, wenn die Klage bereits eingereicht wurde, gemäß Artikel 26 Absatz 4 verfolgt werden, wenn die Umschuldung zum Zeitpunkt der Einreichung eine ausgehandelte Restrukturierung ist oder nach der Einreichung dazu wird; dies gilt nicht für Klagen, dass die Umschuldung gegen Artikel 10 Absatz 8 verstoße.

Unbeschadet des Artikels 26 Absatz 2 und vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes diese Anlage darf ein Investor eine Klage nach Artikel 26 Absatz 4, dass die Umschuldung von Schulden einer Vertragspartei einen Verstoß gegen eine Verpflichtung gemäß den Teil III dieses Vertrags mit Ausnahme von Artikel 10 Absatz 8¹³ darstelle, erst dann einreichen, wenn seit Einreichung des schriftlichen Ersuchen um eine gütliche Beilegung nach Artikel 26 Absatz 1 durch den Investor 270 Tage verstrichen sind.

Für die Zwecke diese Anlage bezeichnet der Ausdruck:

- a) „ausgehandelte Restrukturierung“ die Restrukturierung oder Umschuldung der Schulden einer Vertragspartei mit folgenden Mitteln: i) die Modifizierung oder Änderung von Schuldtiteln gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen, unter anderem auch gemäß dem auf sie anwendbaren Recht, oder ii) eine Umschuldung oder ein ähnliches Verfahren, bei dem die Inhaber von mindestens 75% des umzuschuldenden ausstehenden Gesamtdarlehensbetrags, mit Ausnahme der von diese Vertragspartei, oder von Einrichtungen, die in ihren Eigentum oder unter ihre Kontrolle stehen, gehaltene Schulden, der Umschuldung oder dem anderen Verfahren zugestimmt haben,
- (b) „anwendbares Recht“ eines Schuldtitels die auf den Schuldtitel anwendbaren Recht- und Regulierungsrahmen einer Rechtsordnung.

Zur Klarstellung: Der Ausdruck „Schulden einer Vertragspartei“ einen Schuldtitel einer Vertragspartei umfasst die Schulden der regionalen und lokalen Regierungen und Behörden in ihrem Gebiet.

¹³ Zur Klarstellung: ein Verstoß gegen Artikel 10 Absatz 8 liegt nicht allein durch eine unterschiedliche Behandlung bestimmte Kategorien von Investoren oder Investitionen durch eine Vertragspartei aufgrund unterschiedlicher makroökonomischer Auswirkungen, beispielsweise zur Vermeidung von Systemrisiken oder Spillover-Effekten, oder aufgrund der Zulässigkeit der Umschuldung vor.

ANLAGE NPT

**LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, FÜR DIE TEIL III KEINE ANWENDUNG
FINDET AUF EINE INVESTITION IN IHREM GEBIET EINES INVESTORS EINER
ANDEREN VERTRAGSPARTEI IN BEZUG AUF PRIMÄRENERGIETRÄGER UND
ENERGIEERZEUGNISSE ODER TÄTIGKEITEN, DIE VON DER
LETZTGENANNTEN VERTRAGSPARTEI IN ANLAGE NI AUSGENOMMEN SIND**

(nach Artikel 16a)

1. Japan

ANLAGE IA-NI

**LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE DER VORLAGE EINER STREITIGKEIT
IM ZUSAMMENHANG MIT EINER INVESTITION IN IHREM GEBIET EINES
INVESTORS EINER ANDEREN VERTRAGSPARTEI IN BEZUG AUF
PRIMÄRENERGIETRÄGER UND ENERGIEERZEUGNISSE ODER TÄTIGKEITEN,
DIE VON DER LETZTGENANNTEN VERTRAGSPARTEI IN ANLAGE NI
AUSGENOMMEN SIND, KEINE UNEINGESCHRÄNKTE ZUSTIMMUNG ZUR
INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT GEBEN**

(nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe d)

1. Schweiz
2. Türkei“

Artikel 11

Diese Änderungen werden vorläufig angewandt und treten nach Maßgabe des CCDEC 2024 15 GEN in Kraft.

**SEKRETARIAT
DER ENERGIECHARTA**

CCDEC 2024

13 GEN

Brüssel, 3. Dezember 2024

Verwandte Dokumente:

CC 761, CC 761 Rev,
CC 761 Rev 2, Mess 2171/24

BESCHLUSS DER ENERGIECHARTAKONFERENZ

Betrifft: Modifizierungen und Änderungen der Anlagen zum Vertrag über die Energiecharta

Die Energiechartakonferenz hat in der satzungsgemäßen Sitzung ihrer 35. Sitzung am 3. Dezember 2024 Modifizierungen und Änderungen der Anlagen zum Vertrag über die Energiecharta in der beigefügten Fassung beschlossen.

Diese Modifizierungen und Änderungen werden vorläufig angewendet und treten gemäß CCDEC 2024 15 GEN in Kraft.

Schlüsselwörter: Modernisierung, Vertrag über die Energiecharta, Modifizierungen, Änderungen

I. MODIFIZIERUNGEN VON ANLAGE NI

1. Die Vertragsparteien bestätigten, dass das Ermöglichen des Ausschlusses fossiler Brennstoffe vom Investitionsschutz durch die Änderungen von Anlage NI im Zuge der Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta eine außergewöhnliche Maßnahme ist und dass es nicht als Grundlage für die Verhandlung von neuen Abkommen oder die Überarbeitung anderer Abkommen, einschließlich Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen, dient.
2. Der Titel der Anlage EM in der Änderung des ursprünglichen VEC und der Titel der Anlage EM I in der Änderung des VEC in der Fassung von 1998 erhalten folgende Fassung:

„Primärenergieträger und Energieerzeugnisse der Anlage EM I unter den Unterpositionen 27.01-27.15, 28.04 10 und 44.01-44.02, daraus hergestellter elektrischer Strom (Unterposition 27.16), synthetische Brennstoffen und Tätigkeiten, die von dem Begriff Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen sind (nach Artikel 1 Nummer 5)“
3. Der Wortlaut der Anlage EM in der Änderung des ursprünglichen VEC und der Wortlaut der Anlage EM I in der Änderung des VEC in der Fassung von 1998 erhalten folgende Fassung:

„Abschnitt A

In Bezug auf alle Vertragsparteien sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Primärenergieträger und Energieerzeugnisse sowie Tätigkeiten von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen.

27.07 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen das Gewicht der aromatischen Bestandteile größer ist als das Gewicht der nichtaromatischen Bestandteile (z.B. Benzol, Toluol, Xylol, Naphtalin, andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, Phenole, Kreosotöle und andere)

Ex 44.01 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst.

4401.10 - Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln und ähnlichen Formen.

44.02 Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst.

Abschnitt B

- (1) In Bezug auf Investitionen, die am oder nach dem 3. September 2025 in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Vertrags sind, getätigt werden,

sind die folgenden Primärenergieträger und Energieerzeugnisse sowie Tätigkeiten nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen:

- a)
 - i) Primärenergieträger und Energieerzeugnisse in Anlage EM I unter den Unterpositionen 27.01 bis 27.15 und daraus hergestellter elektrischer Strom (Unterposition 27.16).
 - ii) 28.04.10 Wasserstoff, mit Ausnahme von kohlenstoffarmem und erneuerbarem Wasserstoff, die in den Anwendungsbereich der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich bleiben. Kohlenstoffarmer Wasserstoff ist Wasserstoff, der aus nicht erneuerbaren Quellen hergestellt wird und dessen Emissionen über den gesamten Lebenszyklus erheblich reduziert sind und weniger als 3 t CO₂-Äq / t H₂ betragen. Erneuerbarer Wasserstoff ist Wasserstoff, der aus erneuerbaren Quellen, mit Ausnahme von Biomasse, hergestellt wird und dessen Emissionen über den gesamten Lebenszyklus weniger als 3 t CO₂-Äq / tH₂ betragen.
 - iii) Synthetische Kraftstoffe, mit Ausnahme von kohlenstoffarmen Kraftstoffe, die in den Anwendungsbereich der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich fallen. Kohlenstoffarme Kraftstoffe sind recyceltes kohlenstoffhaltige Kraftstoffe, kohlenstoffarmer Wasserstoff und aus kohlenstoffarmem Wasserstoff hergestellte synthetische gasförmige und flüssige Kraftstoffe, die eine 70% Reduzierung der Emissionen über den gesamten Lebenszyklus erreichen. Recycelte kohlenstoffhaltige Kraftstoffe sind flüssige und gasförmige Brennstoffe, die aus flüssigen oder festen Abfällen nicht erneuerbaren Ursprungs oder aus Abfallverarbeitungsgas und Abgas nicht erneuerbaren Ursprungs hergestellt werden.
 - iv) Wirtschaftstätigkeiten in Zusammenhang mit der Binding, Nutzung und Speicherung von Kohlendioxid.
- b) Unbeschadet des Buchstabes a:
 - i) Elektrischer Strom (Unterposition 27.16), der aus Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Unterposition 27.11) in Kraftwerken und Infrastrukturen erzeugt wird, die die Verwendung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen ermöglichen, und die weniger als 380 g CO₂ fossilen Ursprungs je kWh Strom emittiert, ist nach dem 31. Dezember 2030 nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen.
 - ii) Elektrischer Strom (Unterposition 27.16), der aus Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Unterposition 27.11) in Kraftwerken und Infrastrukturen erzeugt wird, die die Verwendung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen ermöglichen, und die weniger als 380 g CO₂ fossilen Ursprungs je kWh Strom emittiert, im Zusammenhang mit Investitionen, die bestehende Investitionen zur Erzeugung elektrischer Strom (Unterposition 27.16) aus Primärenergieträger und Energieerzeugnisse unter der Unterpositionen 27.01

bis 27.10 ersetzen, sind zehn Jahre nach Inkrafttreten der am 3. Dezember 2024 genehmigten Änderungen in Abschnitt B dieser Anlage nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen.

- iii) Die Beförderung, die Übertragung und die Verteilung von Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Unterposition 27.11) durch Rohrfernleitungen, sofern die Rohrfernleitungen in der Lage sind, sichere und nachhaltige erneuerbare und kohlenstoffarme Gase, einschließlich Wasserstoff, zu befördern, ist zehn Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der am 3. Dezember 2024 genehmigten Änderungen in Abschnitt B dieser Anlage nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen.

- (2) In Bezug auf Investitionen, die am oder nach dem 3. September 2025 in der Schweiz getätigt werden, sind die folgenden Primärenergieträger und Energieerzeugnisse sowie Tätigkeiten nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen:

- (a) 28.04.10 Wasserstoff, mit Ausnahme von kohlenstoffarmem Wasserstoff und erneuerbarem Wasserstoff, die weiterhin unter die Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich fallen. Kohlenstoffarmer Wasserstoff bedeutet Wasserstoff auf fossiler und Strom Basis mit deutlich reduzierten Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus, die weniger als 3 t CO₂-Äq / t H₂ betragen. Erneuerbaren Wasserstoff bedeutet Wasserstoff, der aus erneuerbaren Quellen hergestellt wird und dessen Lebenszyklustreibhausgasemissionen weniger als 3 t CO₂-Äq/t H₂ betragen.
- (b) Synthetische Kraftstoffe ohne erheblich reduzierte Lebenszyklustreibhausgasemissionen im Vergleich zu synthetischen Kraftstoffen, die aus fossilen Brennstoffen ohne Emissionsminderung hergestellt werden. Erheblich bedeutet, dass ein Schwellenwert von 70 % oder mehr erreicht wird.

- (3) In Bezug auf Investitionen, die am oder nach dem 3. September 2025 im Vereinigten Königreich getätigt werden, sind die folgenden Primärenergieträger und Energieerzeugnisse sowie Tätigkeiten nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen:

- a) Primärenergieträger und Energieerzeugnisse in Anlage EM I unter den Unterpositionen 27.01 bis 27.15 und daraus hergestellter elektrischer Strom (Unterposition 27.16).
- b) 28.04.10 Wasserstoff, mit Ausnahme von kohlenstoffarmem und erneuerbarem Wasserstoff, die in den Anwendungsbereich der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich bleiben. Kohlenstoffarmer Wasserstoff bedeutet:
 - i) Wasserstoff auf fossiler Basis mit Kohlenstoffbindung und -speicherung,

- ii) Wasserstoff auf Strombasis, oder
- iii) Wasserstoff, der mit anderen Produktionsmethoden hergestellt wird,

die dem Low Carbon Hydrogen Standard des Vereinigten Königreichs in der zum Zeitpunkt der getätigten Investition veröffentlichten Fassung entspricht.

- c) Die Buchstaben a und b gelten nicht für die folgenden Primärenergieträger und Energieerzeugnisse, die weiterhin in den Geltungsbereich der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich bleiben:

- i) Elektrischer Strom (Unterposition 27.16 der Anlage EM I), der aus Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Unterposition 27.11 der Anlage EM I) in Kraftwerken und Infrastrukturen mit Kohlenstoffbindung und -speicherung erzeugt wird, wenn die Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus erheblich reduziert werden.
- ii) Die Beförderung, die Übertragung und die Verteilung von Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Unterposition 27.11 der Anlage EM I) durch Rohrfernleitungen, sofern die Rohrfernleitungen in der Lage sind, erneuerbare und kohlenstoffarme Gase zu befördern.

- (4) a) Bis zum Inkrafttreten der am 3. Dezember 2024 gebilligte Änderungen dieses Vertrags gilt Teil III dieses Vertrags nicht für eine nachstehend aufgeführte Vertragspartei in Bezug auf Investitionen in ihrem Gebiet eines Investors einer anderen Vertragspartei in Bezug auf Primärenergieträger und Energieerzeugnisse oder Tätigkeiten, die von der letztgenannten Vertragspartei in Abschnitt B diese Anlage ausgenommen werden:

1. Japan

- b) Bis zum Inkrafttreten der am 3. Dezember 2024 gebilligte Änderungen dieses Vertrags erteilt eine der nachstehend aufgeführten Vertragsparteien nicht ihre uneingeschränkte Zustimmung nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe a hinsichtlich eine Streitigkeit, die sich im Zusammenhang mit Investitionen eines Investors einer anderen Vertragspartei in Bezug auf Primärenergieträger und Energieerzeugnisse oder Tätigkeiten ergibt, die von der letztgenannten Vertragspartei in Abschnitt B diese Anlage ausgenommen werden:

- 1. Schweiz
- 2. Türkei

Abschnitt C

- (1) In Bezug auf Investitionen, die vor dem 3. September 2025 in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Vertrags sind, getätigt werden, sind die in Abschnitt B Unterabsatz 1 Buchstabe a dieser Anlage aufgeführten Primärenergieträger und Energieerzeugnisse sowie die in Abschnitt C dieser Anlage aufgeführten Tätigkeiten zehn Jahre nach Inkrafttreten der am 3. Dezember 2024 gebilligten Änderungen in Abschnitt

C dieses Anlage und spätestens jedoch am 31. Dezember 2040 nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen.

(2) In Bezug auf Investitionen, die vor dem 3. September 2025 im Vereinigten Königreich getätigt werden:

- a) Die in Anlage EM I unter den Unterpositionen 27.01 bis 27.04 aufgeführten Primärenergieträger und Energieerzeugnisse sowie der aus ihnen hergestellter elektrischer Strom (Unterposition 27.16) sind nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der am 3. Dezember 2024 genehmigten Änderungen in Abschnitt C dieses Anhangs von der Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit im Energiesektor ausgenommen.
- b) Die in Anlage EM I unter den Unterpositionen 27.05 bis 27.15 aufgeführten Primärenergieträger und Energieerzeugnisse sowie der daraus hergestellte elektrischer Strom (Unterposition 27.16) sind 10 Jahre nach Inkrafttreten der am 3. Dezember 2025 gebilligten Änderungen in Abschnitt C dieser Anlage nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b gelten nicht für die folgenden Primärenergieträger und Energieerzeugnisse, die weiterhin in den Geltungsbereich der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich bleiben:
 - i) Elektrischer Strom (Unterposition 27.16 der Anlage EM I), der aus Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Unterposition 27.11 der Anlage EM I) in Kraftwerken und Infrastrukturen mit Kohlenstoffbindung und -speicherung erzeugt wird, wenn die Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus erheblich reduziert werden.
 - ii) Die Beförderung, die Übertragung und die Verteilung von Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Unterposition 27.11 der Anlage EM I) durch Rohrfernleitungen, sofern die Rohrfernleitungen in der Lage sind, erneuerbare und kohlenstoffarme Gase zu befördern.“

II. MODIFIZIERUNGEN VON ANLAGE EM (ursprünglicher VEC) / EM I (VEC in der Fassung von 1998)

1. Am Anfang der Anlage wird folgendes eingefügt:

„In dieser Anlage bedeutet „Ex“, dass die Warenbezeichnung nicht alle Waren der entsprechenden Position der Nomenklatur der Weltzollorganisation oder des entsprechenden Codes des Harmonisierten Systems umfasst.“

2. Am Ende der Anlage unter dem Abschnitt „Andere Energien“ wird folgendes eingefügt:

„22.07.10 Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt

28.04.10 Wasserstoff

28.14.10 Ammoniak, wasserfrei

29.05.11 Methanol (Methylalkohol)

29.15.11 Ameisensäure

Biomasse - bedeutet den biologisch abbaubaren Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, einschließlich aus Industrie und Haushalten mit biologischem Ursprung

Biogas - bedeutet aus Biomasse hergestellten gasförmigen Brennstoffen

Synthetischen Kraftstoffen - bedeutet Kraftstoffen, die aus Wasserstoff und Kohlenstoffstrom synthetisiert werden.“

III. MODIFIZIERUNGEN VON ANLAGE G (ursprünglicher VEC) / W (VEC in der Fassung von 1998)

1. Im Titel und im Wortlaut werden alle Verweise „29“ durch den Verweis „32“ ersetzt.

IV. ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN

1. Der Inhaltsübersicht der Anlagen wird wie folgt geändert:

Im ursprünglichen VEC	Im VEC in der Fassung von 1998
1. Anlage EM 1 Primärenergieträger und Energieerzeugnisse (nach Artikel 1 Nummer 4)	1. Anlage EM 1 Primärenergieträger und Energieerzeugnisse (nach Artikel 1 Nummer 4) 2. Anlage EM II Energieerzeugnisse (nach Artikel 1 Nummer 4) 3. Anlage EQ I Liste der energiebezogenen Ausrüstung (nach Artikel 1 Nummer 4a)

2. Anlage NI Primärenergieträger und Energieerzeugnisse der Anlage EM I unter den Unterpositionen 27.01-27.15, 28.04.10 und 44.01-44.02, daraus hergestellter elektrischer Strom (Unterposition 27.16), synthetische Brennstoffen und Tätigkeiten, die von dem Begriff Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen sind (nach Artikel 1 Nummer 5) 3. Anlage TRM Notifikation und Übergangsbestimmungen (nach Artikel 5 Absatz 4) 4. Anlage N Liste der Vertragsparteien, die bei einem Transit die Einbeziehung von mindestens 3 verschiedenen Gebieten fordern (nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe ii)) 5. Anlage VC Liste der Vertragsparteien, die freiwillig bindende Verpflichtungen bezüglich Artikel 10 Absatz 5 eingegangen sind (nach Artikel 10 Absatz 7) 6. Anlage ID Liste der Vertragsparteien, die einem Investor nicht erlauben, dieselbe Streitigkeit später nach Artikel 26 erneut einem internationalen Schiedsgericht vorzulegen (nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i) 7. Anlage IA Liste der Vertragsparteien, die einem Investor oder einer Vertragspartei nicht erlauben, eine Streitigkeit über den Artikel 10 Absatz 13	4. Anlage EQ II Liste der energiebezogenen Ausrüstung (nach Artikel 1 Nummer 4a) 5. Anlage NI Primärenergieträger und Energieerzeugnisse der Anlage EM I unter den Unterpositionen 27.01-27.15, 28.04 10 und 44.01-44.02, daraus hergestellter elektrischer Strom (Unterposition 27.16), synthetische Brennstoffen und Tätigkeiten, die von dem Begriff Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen sind (nach Artikel 1 Nummer 5) 6. Anlage TRM Notifikation und Übergangsbestimmungen (nach Artikel 5 Absatz 4) 7. Anlage N Liste der Vertragsparteien, die bei einem Transit die Einbeziehung von mindestens 3 verschiedenen Gebieten fordern (nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe ii)) 8. Anlage VC Liste der Vertragsparteien, die freiwillig bindende Verpflichtungen bezüglich Artikel 10 Absatz 5 eingegangen sind (nach Artikel 10 Absatz 7) 9. Anlage ID Liste der Vertragsparteien, die einem Investor nicht erlauben, dieselbe Streitigkeit später nach Artikel 26 erneut einem internationalen Schiedsgericht vorzulegen (nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i) 10. Anlage IA Liste der Vertragsparteien, die einem Investor oder einer Vertragspartei nicht erlauben, eine Streitigkeit über den Artikel 10 Absatz 13
---	--

einem internationalen Schiedsgericht vorzulegen (nach Artikeln 26 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 30 Absatz 2) 8. Anlage P Besonderes Verfahren der Streitbeilegung für regionale und örtliche Regierungs- und Verwaltungsstellen (nach Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe i) 9. Anlage G Ausnahmen und Regeln über die Anwendung der Bestimmungen des WTO-Übereinkommens (nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a) 10. Anlage D Einstweilige Bestimmungen über die Beilegung von Handelsstreitigkeiten (nach Artikel 32 Absatz 7) 11 Anlage B Verteilungsschlüssel für die Chartakosten (nach Artikel 37 Absatz 3)	einem internationalen Schiedsgericht vorzulegen (nach Artikeln 26 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 30 Absatz 2) 11. Anlage P Besonderes Verfahren der Streitbeilegung für regionale und örtliche Regierungs- und Verwaltungsstellen (nach Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe i) 12. Anlage W Ausnahmen und Regeln über die Anwendung der Bestimmungen des WTO-Übereinkommens (nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a) 13. Anlage BR Liste der Vertragsparteien, die ihre Zölle und sonstigen Abgaben nicht über die sich aus ihren Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder dessen für sie geltenden Bestimmungen ergebenden Sätze hinaus erhöhen (nach Artikel 32 Absatz 7) 14. Anlage BRQ Liste der Vertragsparteien, die ihre Zölle und sonstigen Abgaben nicht über die sich aus ihren Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder dessen für sie geltenden Bestimmungen ergebenden Sätze hinaus erhöhen (nach Artikel 32 Absatz 7) 15. Anlage D Einstweilige Bestimmungen über die Beilegung von Handelsstreitigkeiten (nach Artikel 32 Absatz 9) 16. Anlage B Verteilungsschlüssel für die Chartakosten (nach Artikel 37 Absatz 3)
---	---

12. Anlage PD Staatsverschuldung (nach Absatz 26 Absatz 12) 13. Anlage NPT Liste der Vertragsparteien, für die Teil III keine Anwendung findet auf eine Investition in ihrem Gebiet eines Investors einer anderen Vertragspartei in Bezug auf Primärenergieträger und Energieerzeugnisse oder Tätigkeiten, die von der letztgenannten Vertragspartei in Anlage NI ausgenommen sind (nach Absatz 16a) 14. Anlage IA-NI Liste der Vertragsparteien, die der Vorlage einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einer Investition in ihrem Gebiet eines Investors einer anderen Vertragspartei in Bezug auf Primärenergieträger und Energieerzeugnisse oder Tätigkeiten, die von der letztgenannten Vertragspartei in Anlage NI ausgenommen sind, keine uneingeschränkte Zustimmung zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit geben (nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe d)	17. Anlage PD Staatsverschuldung (nach Absatz 26 Absatz 12) 18. Anlage NPT Liste der Vertragsparteien, für die Teil III keine Anwendung findet auf eine Investition in ihrem Gebiet eines Investors einer anderen Vertragspartei in Bezug auf Primärenergieträger und Energieerzeugnisse oder Tätigkeiten, die von der letztgenannten Vertragspartei in Anlage NI ausgenommen sind (nach Absatz 16a) 19. Anlage IA-NI Liste der Vertragsparteien, die der Vorlage einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einer Investition in ihrem Gebiet eines Investors einer anderen Vertragspartei in Bezug auf Primärenergieträger und Energieerzeugnisse oder Tätigkeiten, die von der letztgenannten Vertragspartei in Anlage NI ausgenommen sind, keine uneingeschränkte Zustimmung zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit geben (nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe d)
---	---

2. In Anlage EQ I wird vor den Worten „Ex 73.04*“ folgendes eingefügt:

„68.06 Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69

70.08 Mehrschichtige Isolierverglasungen“

3. In Anlage EQ I, in Ex 85.17, „Smartphones und andere“ wird nach dem Wort „einschließlich“ eingefügt.

4. In Anlage EQ I, „85.28.41“ wird durch „85.28.42“ ersetzt; „85.28.51“ wird durch „85.28.52“ ersetzt; „85.28.61“ wird durch „85.28.62“ ersetzt; und alle Verweise „von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der

Position 8471 verwendeten Art“ werden durch die Worte “zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471” ersetzt.

5. In Anlage EQ I, der Titel von 85.41 erhält folgende Fassung: „Halbleiterbauelemente (z. B. Dioden, Transistoren, halbleiterbasierte Transducer); lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden (LED), auch mit anderen Leuchtdioden (LED) zusammengesetzt; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle“; in Ex 85.41.40 wird nach dem Wort „Leuchtdioden“ das Wort „(LED)“ eingefügt.
6. In Anlage EQ I, in Ex 9030.30.10, nach dem Wort „Leistung“ werde die Worte „(ausgenommen solche zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen)“ eingefügt.
7. Im Titel der Anlage N wird „(nach Artikel 7 Absatz 10 Buchstabe a)“ durch „(nach Artikel 7 Absatz 1 Ziffer ii)“ ersetzt; und im Wortlaut wird der Verweis auf Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika gestrichen.
8. Im Titel der Anlage VC wird der Verweis “Artikel 10 Absatz 3“ durch den Verweis „Artikel 10 Absatz 5“ und der Verweis „Artikel 10 Absatz 6“ durch den Verweis „Artikel 10 Absatz 7“ ersetzt.
9. Die Liste in Anlage ID erhält folgende Fassung:
 - „1. Aserbeidschan
 2. Bosnien-Herzegowina
 3. Bulgarien
 4. Kroatien
 5. Zypern
 6. Tschechische Republik
 7. Europäische Union und EURATOM
 8. Finnland
 9. Griechenland
 10. Ungarn
 11. Irland
 12. Italien
 13. Japan
 14. Kasachstan
 15. Mongolei
 16. Nordmazedonien
 17. Norwegen
 18. Polen
 19. Portugal
 20. Rumänien
 21. Slowenien
 22. Spanien
 23. Schweden
 24. Türkei“

10. Im Titel der Anlage IA wird der Verweis „letzten Satz des Artikels 10 Absatz 1“ durch den Verweis „Artikel 10 Absatz 13“ und der Verweis „Artikel 27 Absatz 2“ durch den Verweis „Artikel 30 Absatz 2“ ersetzt; und im Wortlaut wird die Liste von Staaten wie folgt geändert:

„1. Ungarn
2. Norwegen.“

11. Im Titel der Anlage P wird „(nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe i)“ durch „(nach Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe i)“ ersetzt; und in Teil I wird der Verweis auf Kanada und Australien gestrichen.

12. Im Titel der Anlagen BR und BRQ wird „(nach Artikel 29 Absatz 7)“ durch „(nach Artikel 32 Absatz 7)“ ersetzt.

13. Im Titel und im Wortlaut der Anlage D wird alle Verweise „29“ durch den Verweis „32“ ersetzt.

**SEKRETARIAT
DER ENERGIECHARTA**

CCDEC 2024

14 GEN

Brüssel, 3. Dezember 2024

Verwandte Dokumente:

CC 762, CC 762 Rev,
CC 762 Rev 2, Mess 2171/24

BESCHLUSS DER ENERGIECHARTAKONFERENZ

Betrifft: Änderungen von Klarstellungen, Erklärungen und Beschlüssen.

Die Energiechartakonferenz hat in der satzungsgemäßen Sitzung ihrer 35. Sitzung am 3. Dezember 2024 Änderungen zu folgenden Punkten genehmigt:

- a) der (durch das Berichtigungsprotokoll von 1996 geänderten) Fassung der Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz enthaltene Klarstellungen, Erklärungen und Beschlüsse, und
- b) der in der Schlussakte der Internationalen Konferenz und dem Beschluss der Energiechartakonferenz über die Änderung der Handelsbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta (VEC) enthaltene Klarstellungen

in der beigefügten Fassung.

Die Änderungen

- a) der Klarstellungen in den Abschnitten I.1, I.3, I.19 und I.21 dieser Entscheidung,
- b) der Erklärungen in Abschnitt II dieser Entscheidung,
- c) der Beschlüsse in den Abschnitten III.2 bis 4 dieser Entscheidung, und
- d) in Abschnitt IV.1 dieser Entscheidung

treten am 3. Dezember 2024 in Kraft.

Andere in dieser Entscheidung vorgeschlagenen Änderungen treten für die Vertragsparteien jeweils zu demselben Zeitpunkt in Kraft, wie die am 3. Dezember 2024 angenommenen Änderungen des VEC für die jeweilige Vertragspartei in Kraft treten. In der Zwischenzeit gelten sie vorläufig in derselben Weise wie die am 3. Dezember 2024 angenommenen Änderungen des VEC.

Schlüsselwörter: Modernisierung, Vertrag über die Energiecharta, Klarstellungen, Erklärungen, Beschlüssen, Änderungen

I. ÄNDERUNGEN DER KLARSTELLUNGEN

1. In Klarstellung Nr. 2 zu Artikel 1 Nummer 1, unter Buchstabe b Ziffer v wird das Wort „Stilllegung“ durch das Wort „Stilllegung“ ersetzt und unter Buchstabe b Ziffer vii wird nach dem Wort „Energieeffizienz“ die Worte „gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe c“ eingefügt.
2. Klarstellung Nr. 4 zu Artikel 1 Nummer 8 wird gestrichen.
3. Klarstellung Nr. 5 zu Artikel 1 Nummer 12 wird gestrichen.
4. In Klarstellung Nr. 8 zu Artikel 7 Absatz 4 wird der Verweis „Absatz 4“ durch den Verweis „Absatz 7“ ersetzt.
5. Die Klarstellungen unter den Nummern 6 bis 9 erhalten die Nummern 4 bis 7.
6. Klarstellung Nr. 10 zu Artikel 10 Absatz 4 wird gestrichen.
7. Klarstellung Nr. 11 zu Artikel 10 Absatz 4 und Artikel Absatz 29 Absatz 6 wird gestrichen.
8. Klarstellung Nr. 12 zu Artikel 14 Absatz 5 wird gestrichen.
9. Eine neue Klarstellung Nr. 8 zu Artikel 17a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Europäischen Union:

 - a) schließt der Begriff „Subvention“ „staatliche Beihilfen“ im Sinne des Unionsrechts ein
 - b) ist die Europäische Kommission oder ein Gericht eines Mitgliedstaats zuständig die in Artikel 17a genannten Maßnahmen anzuordnen wenn sie das EU-Recht über staatliche Beihilfen anwenden.“
10. Die Klarstellung zu Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe i unter der Nummer 13 erhält die Nummer 9 und der Verweis „Absatz 1“ wird durch den Verweis „Absatz 5“ ersetzt.
11. Die Klarstellung zu den Artikeln 22 und 23 unter der Nummer 14 erhält die Nummer 10 und der Verweis „Artikel 29“ wird durch den Verweis „Artikel 32“ ersetzt.
12. Hinsichtlich der ursprünglicher VEC erhält die Klarstellung zu Artikel 24 unter der Nummer 15 die Nummer 11; der Verweis „Artikel 24“ wird durch den Verweis „den Artikeln 24 und 24a“ ersetzt und der Wortlaut erhält folgende Fassung:

„Die im GATT und in den dazugehörigen Rechtsakten enthaltenen Ausnahmen gelten, wie in Artikel 4 anerkannt, zwischen bestimmten Vertragsparteien, die Vertragsparteien des GATT sind. Hinsichtlich des unter Artikel 32 fallenden Handels mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen legt jener Artikel die einschlägigen Bestimmungen für die in den Artikeln 24 und 24a geregelten Angelegenheiten fest.“

13. Hinsichtlich der VEC in der Fassung von 1998 erhält die Klarstellung zu Artikel 24 unter der Nummer 15 die Nummer 11; der Verweis „Artikel 24“ wird durch den Verweis „den Artikeln 24 und 24a“ ersetzt und der Wortlaut erhält folgende Fassung:

„Die im GATT, GATS und in den dazugehörigen Rechtsakten enthaltenen Ausnahmen gelten, wie in Artikel 4 anerkannt, zwischen bestimmten Vertragsparteien, die Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens sind. Hinsichtlich des unter Artikel 32 fallenden Handels mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen legt jener Artikel die einschlägigen Bestimmungen für die in den Artikeln 24 und 24a geregelten Angelegenheiten fest.“

14. Die Klarstellung zu Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a unter der Nummer 16 erhält die Nummer 12.

15. Klarstellung Nr. 17 zu den Artikeln 26 und 27 wird gestrichen.

16. Hinsichtlich der ursprünglicher VEC erhält die Klarstellung zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a unter der Nummer 18 die Nummer 13 und der Verweis „Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a“ wird durch den Verweis „Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a“ ersetzt.

17. In der Schlussakte der internationale Konferenz und Beschluss der Energiechartakonferenz über die Änderung der Handelsbestimmungen des VEC wird in der Klarstellung Nr. 1 zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a und Anlage W der Verweis „Artikel 29“ durch den Verweis „Artikel 32“ ersetzt;

Am Anfang der Klarstellung wird folgendes eingeführt: „Sieht eine in diesem Absatz genannte Bestimmung der WTO Regeln oder eines dazugehörigen Rechtsinstruments ein gemeinsames Tätigwerden von Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens vor, so wird erwartet, dass die Chartakonferenz tätig wird“.

Diese Klarstellung ersetzt die Klarstellung Nr. 18 der Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz in Bezug auf dem VEC in der Fassung von 1998 und erhält die Nummer 13.

18. In der Schlussakte der internationale Konferenz und Beschluss der Energiechartakonferenz über die Änderung der Handelsbestimmungen des VEC wird in der Klarstellung Nr. 2 zu Artikel 29 Absatz 7 der Verweis „Artikel 29“ durch den Verweis „Artikel 32“ ersetzt; diese Klarstellung wird als Klarstellung Nr. 14 in der Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz in Bezug auf dem VEC in der Fassung von 1998 eingefügt.

19. In der Schlussakte der internationale Konferenz und Beschluss der Energiechartakonferenz über die Änderung der Handelsbestimmungen des VEC wird in der Klarstellung Nr. 3 zu Artikel 29 Absätze 6 und 7 und zu Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe o der Verweis „Artikel 29“ durch den Verweis „Artikel 32“ ersetzt. Diese Klarstellung wird als Klarstellung Nr. 15 in der Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz in Bezug auf dem VEC in der Fassung von 1998 eingefügt.

20. Klarstellung Nr. 19 zu Artikel 33 wird gestrichen.

21. Hinsichtlich der ursprünglicher VEC erhält die Klarstellung zu Artikel 34 unter der Nummer 20 die Nummer 14; und der Wortlaut erhält folgende Fassung: „Die Chartakonferenz soll den jährlichen Haushalt vor Beginn des Haushaltsjahrs beschließen“; Die Klarstellung zu Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe m unter der Nummer 21 erhält die Nummer 15.
22. Hinsichtlich der VEC in der Fassung von 1998 erhält die Klarstellung zu Artikel 34 unter der Nummer 20 die Nummer 16; und der Wortlaut erhält folgende Fassung: „Die Chartakonferenz soll den jährlichen Haushalt vor Beginn des Haushaltsjahrs beschließen“; die Klarstellung zu Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe m unter die Nummer 21 erhält die Nummer 17.
23. In Bezug auf den ursprünglichen VEC eine neue Vereinbarung Nr. 16 in Bezug auf Artikel 49 hinzufügen:
„Das „Sekretariat“ in Artikel 49 bezeichnet ein „Sekretariat“ im Sinne des Artikels 35. Zur Vermeidung von Zweifeln sind alle Bezugnahmen auf den „Verwahrer“ in diesem Vertrag gleichbedeutend mit dem in Artikel 35 definierten „Sekretariat“ in seiner Eigenschaft als Verwahrer.“
24. In Bezug auf den VEC in der Fassung von 1998 wird eine neue Vereinbarung Nr. 18 zu Artikel 49 eingefügt:
„Das „Sekretariat“ in Artikel 49 bezeichnet ein „Sekretariat“ im Sinne des Artikels 35. Zur Vermeidung von Zweifeln sind alle Bezugnahmen auf den „Verwahrer“ in diesem Vertrag gleichbedeutend mit dem in Artikel 35 definierten „Sekretariat“ in seiner Eigenschaft als Verwahrer.“
25. Klarstellung Nr. 22 zu Anlage TFU Absatz 1 wird gestrichen.

II. ÄNDERUNGEN DER ERKLÄRUNGEN

1. Erklärung Nr. 1 zu Artikel 1 Nummer 6 wird gestrichen.
2. Erklärung Nr. 2 zu Artikel 5 und Artikel 10 Absatz 11 wird gestrichen.
3. Die Erklärung zu Artikel 7 unter der Nummer 3 erhält die Nummer 1 und im Wortlaut werden die Worte „Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten sowie Österreich, Norwegen, Schweden und Finnland“ durch die Worte „Die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten sowie Norwegen“ ersetzt.
4. Erklärung Nr. 4 zu Artikel 10 wird gestrichen.
5. Die Erklärung zu Artikel 25 unter die Nummer 5 erhält die Nummer 2 und der Wortlaut erhält folgende Fassung:

„Die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erinnern daran, dass nach Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

- a) die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften oder Firmen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union haben, entsprechend dem Dritten Teil Titel IV Kapitel 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich ihres Niederlassungsrechts den natürlichen Personen gleichstehen, die Angehörige von Mitgliedstaaten sind; Gesellschaften oder Firmen, die nur ihren satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union haben, müssen zu diesem Zweck eine tatsächliche und dauerhafte Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten aufweisen;
- b) als „Gesellschaften oder Firmen“ die Gesellschaften und Firmen des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts gelten, einschließlich der Genossenschaften, und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erinnern ferner an folgendes:

Das Unionsrecht bietet die Möglichkeit, die beschriebene Behandlung auf Zweigniederlassungen und Agenturen von Gesellschaften und Firmen auszudehnen, die nicht in einem der Mitgliedstaaten gegründet sind; die Anwendung des Artikels 25 des Vertrags über die Energiecharta erlaubt nur die Abweichungen, die zur Wahrung der Vorzugsbehandlung als Ergebnis des weiteren Prozesses der Wirtschaftsintegration notwendig sind, welche sich aus den Verträgen über die Europäische Union ergibt.“

6. Die Erklärung zu Artikel 40 unter der Nummer 6 erhält die Nummer 3.

7. Die Erklärung zu Anlage G Absatz 4 unter der Nummer 7 erhält die Nummer 4; nur in Bezug auf dem VEC in der Fassung von 1998 wird der Verweis „Anlage G“ durch den Verweis „Anlage W“ ersetzt und der Wortlaut erhält folgende Fassung:

- „a) Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und die Ukraine erklären, dass im Einklang mit dem am 14. Juni 1994 in Luxemburg unterzeichneten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und dem am gleichen Tag paraphierten Interimsabkommen der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich durch die Bestimmungen des Kooperationsabkommens im Bereich der friedliche Nutzung der Kernenergie zwischen der Euratom und dem Ministerkabinett der Ukraine geregelt wird.
- b) Der Euratom und Kasachstan erklären, dass im Einklang mit dem am 20. Mai 1994 in Brüssel paraphierten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich durch die Bestimmungen des

Kooperationsabkommens im Bereich der friedliche Nutzung der Kernenergie zwischen der Euratom und die Regierung der Republik von Kasachstan geregelt wird.

- c) Der Euratom und Kirgisistan erklären, dass im Einklang mit dem am 31. Mai 1994 in Brüssel paraphierten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich durch die Bestimmungen eines spezifischen Abkommens, das zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Kirgisistan abzuschließen ist, geregelt wird.

Bis zum Inkrafttreten dieses spezifischen Abkommens gelten für den Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich die Bestimmungen des am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter.

- d) Der Euratom und Tadschikistan erklären, dass der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich durch die Bestimmungen eines spezifischen Abkommens, das zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Tadschikistan abzuschließen ist, geregelt wird.

Bis zum Inkrafttreten dieses spezifischen Abkommens gelten für den Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich die Bestimmungen des am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter.

- e) Der Euratom und Usbekistan erklären, dass der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich durch die Bestimmungen des Kooperationsabkommens im Bereich der friedliche Nutzung der Kernenergie zwischen der Euratom und die Regierung der Republik von Usbekistan geregelt wird.“

8. In der Schlussakte der internationale Konferenz und Beschluss der Energiechartakonferenz über die Änderung der Handelsbestimmungen des VEC wird die gemeinsame Erklärung der Russischen Föderation und der Europäische Union gestrichen.

III. ÄNDERUNGEN DER BESCHLÜSSE

1. In dem Beschluss zum Vertrag als Ganzes werden die Worte „finden Artikel 16 und Teil V“ durch die Worte „findet Teil V“ ersetzt.
2. Beschluss Nr. 2 zu Artikel 10 Absatz 7 wird gestrichen.
3. Beschluss Nr. 3 zu Artikel 14 wird gestrichen.
4. Beschluss Nr. 4 zu Artikel 14 Absatz 2 wird gestrichen.

5. Der Beschluss zu Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 25 unter die Nummer 5 erhält die Nummer 2 und der Verweis “Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe a” wird durch den Verweis “Artikel 24 Absatz 2” und der Verweis “Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Ziffer ii” wird durch den Verweis „Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b“ ersetzt.

IV. ANDERE ÄNDERUNGEN

1. Abschnitt VIII der Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz (in der durch das Berichtigungsprotokoll von 1996 geänderten Fassung) erhält folgende Fassung:

“Die Chartakonferenz, die im Vertrag vorgesehen sind, sind künftig dafür verantwortlich, Beschlüsse über Anträge auf Unterzeichnung des Abschlussdokuments der Haager Konferenz über die Europäische Energiecharta und die damit verabschiedete Europäische Energiecharta sowie des Abschlussdokuments der Ministerkonferenz („Den Haag II“) über die internationale Energiecharta und die damit verabschiedete internationale Energiecharta zu fassen.”

**SEKRETARIAT
DER ENERGIECHARTA**

CCDEC 2024

15 GEN

Brüssel, 3. Dezember 2024

Verwandte Dokumente:

CC 763, CC 763 Rev,
CC 763 Rev 2, CC 763 Rev 3,
Mess 2171/24

BESCHLUSS DER ENERGIECHARTAKONFERENZ

Betrifft: Inkrafttreten und vorläufige Anwendung der Änderungen des Vertrags über die Energiecharta und Modifizierungen und Änderungen seiner Anlagen.

Die Energiechartakonferenz hat auf der satzungsgemäßen Sitzung ihrer 35. Tagung am 3. Dezember 2024 den beigefügten Beschluss angenommen.

Schlüsselwörter: Modernisierung, Vertrag über die Energiecharta, Modifizierungen, Änderungen, vorläufige Anwendung

**INKRAFTTRETEN UND VORLÄUFIGE ANWENDUNG
DER ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS ÜBER DIE ENERGIECHARTA
UND MODIFIZIERUNGEN UND ÄNDERUNGEN SEINER ANLAGEN**

Die Energiechartakonferenz wird ersucht, den folgenden Beschluss zu billigen:

- (1)
 - a) Die am 3. Dezember 2024 angenommenen Änderungen des Vertrags über die Energiecharta (VEC) treten gemäß Artikel 42 Absatz 4 des VEC in Kraft.
 - b) Die am 3. Dezember 2024 gebilligten Modifizierungen und Änderungen der Anlagen des VEC treten nach Maßgabe der folgenden Unterabsätze in Kraft:
 - i) Die Modifizierungen in Abschnitt B der Anlage NI treten am 15. August 2023 in Kraft. Diese Modifizierungen gelten nicht für laufende Streitigkeiten, die vor diesem Zeitpunkt nach Artikel 26 des VEC eingereicht werden.
 - ii) Die Modifizierungen in Abschnitt C der Anlage NI und die Modifizierungen/Änderungen anderer Anlagen treten zwischen den Vertragsparteien, die die am 3. September 2025 angenommenen Änderungen des VEC ratifiziert, angenommen oder gebilligt haben, am Tag des Inkrafttretens dieser letztgenannten Änderungen in Kraft. Danach treten die Modifizierungen in Abschnitt C der Anlage NI für jede andere Vertragspartei am neunzigsten Tag nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Billigungsurkunde zu den am 3. Dezember 2024 angenommenen Änderungen des VEC in Kraft.
- (2) Jede Vertragspartei erklärt sich bereit, die am 3. September 2025 angenommenen Änderungen des VEC, die Modifizierungen in Abschnitt C der Anlage NI und die am 3. Dezember 2024 gebilligten Änderungen/Modifizierungen anderer Anlagen bis zu ihrem Inkrafttreten für die betreffende Vertragspartei ab dem 3. Dezember 2024 vorläufig anzuwenden, soweit eine solche vorläufige Anwendung nicht mit ihrer Verfassung, ihren Gesetzen oder sonstigen Vorschriften unvereinbar ist. Verweise auf „Inkrafttreten“ in Abschnitt C der Anlage NI sind als „vorläufige Anwendung“ in Bezug auf Vertragsparteien zu verstehen, die Modifizierungen in Abschnitt C der Anlage NI vorläufig anwenden.
- (3)
 - a) Ungeachtet des Absatzes 2 kann jede Vertragspartei dem Verwahrer vor dem 3. März 2025 eine Erklärung übermitteln, dass sie nicht in der Lage ist, die vorläufige Anwendung der am 3. Dezember 2024 angenommenen Änderungen des VEC, die Modifizierungen in Abschnitt C der Anlage NI und der am 3. Dezember 2024 gebilligten Änderungen/Modifizierungen anderer Anlagen zu akzeptieren. Das Sekretariat macht diese Erklärungen öffentlich bekannt. Jede dieser Vertragsparteien kann diese Erklärung jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer zurücknehmen.
 - b) Weder eine Vertragspartei, die eine Erklärung nach Buchstabe a abgibt, noch Investoren dieser Vertragspartei sind von den am 3. Dezember 2024 angenommenen Änderungen des VEC, den Modifizierungen in Abschnitt C der Anlage NI und den am 3. Dezember 2024 gebilligten Änderungen/Modifizierungen anderer Anlagen

betroffen oder können deren Vorteile beanspruchen, bis sie für diese Vertragspartei in Kraft treten oder diese Vertragspartei ihre Erklärung nach Buchstabe a zurücknimmt.

- (4) Jede Vertragspartei kann ihre vorläufige Anwendung der am 3. Dezember 2024 angenommenen Änderungen des VEC, der Modifizierungen in Abschnitt C der Anlage NI und der am 3. Dezember 2024 gebilligten Änderungen/Modifizierungen anderer Anlagen beenden, indem sie dem Verwahrer schriftlich ihre Absicht notifiziert, die am 3. Dezember 2024 angenommenen Änderungen des VEC nicht zu ratifizieren, anzunehmen oder zu billigen. Die Beendigung der vorläufigen Anwendung für eine Vertragspartei wird nach Ablauf von 60 Tagen nach Eingang der schriftlichen Notifikation dieser Vertragspartei beim Verwahrer wirksam.